



<b>Beschlussvorlage</b>	<b>Vorlage-Nr:</b> BV/BAU/345/2020 <b>Status:</b> öffentlich Az. (intern): angelegt am: 08.09.2020 Wiedervorlage:
<b>Erneuerung der Straßenbeleuchtung in Steinfeld, Dorfstraße 1 - 12 - Dienstleistungsvertrag mit der E.DIS Netz GmbH</b>	
<b>BEL/SG Bauamt</b> Beatrice Gertenbach	<b>TOP:</b> _____
<b>Beratungsfolge:</b> Ö 21.09.2020 Ausschuss für Bauwesen und Territorientwicklung Ö 07.10.2020 Gemeindevertretung Broderstorf	
<b>Beratungsergebnis des Ausschusses:</b> <input type="checkbox"/> der Ausschuss stimmt dem Beschlussvorschlag zu <input type="checkbox"/> der Ausschuss lehnt den Beschlussvorschlag ab	

**Sachverhalt/Problemstellung:**

Das Vorhaben Erneuerung der Straßenbeleuchtung in Steinfeld, Dorfstraße 1-12 wurde bereits in den Sitzungen des Ausschusses für Bauwesen und Territorientwicklung am 17.02.2020 und am 27.04.2020 sowie in den Sitzungen der Gemeindevertretung der Gemeinde Broderstorf am 04.02.2020 und 06.05.2020 in der BV/BAU/205/2020 vorgestellt und beraten. In der Anlage 1 sind diese Beschlussvorlage und der Beschlussauszug noch mal zur Information zu finden.

In der Sitzung der Gemeindevertretung am 06.05.2020 wurde beschlossen, dass das Amt das Gespräch mit der E.DIS suchen soll, mit dem Ziel zu prüfen, ob die Realisierung eines gemeinsamen Bauvorhabens möglich ist, dass die Erdverlegung der Stromleitungen und die Verkabelung der Straßenbeleuchtung beinhaltet.

In den Gesprächen mit der E.DIS Netz GmbH zeigte sich diese offen für ein gemeinsames Vorhaben und hat mit der Planung der Erneuerung der Stromversorgungsleitungen in der Dorfstraße 1-12 in Steinfeld begonnen. Dazu ist in Anlage 2 der Entwurf zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zur Information eingestellt.

Die E.DIS Netz GmbH hat der Gemeinde Broderstorf einen Vertrag Dienstleistung Licht vorgestellt, der als Entwurf als Anlage 4 beigefügt ist. In der Anlage 3 sind die Beschreibungen und Erläuterungen des Vertrages Dienstleistung Licht zu finden.

Der Vertrag stellt sich wie folgt dar:

Die E.DIS Netz GmbH plant, errichtet und betreibt die Straßenbeleuchtungsanlage. Die Straßenbeleuchtungsanlage ist in Eigentum der E.DIS Netz GmbH. Mit der Grundvergütung wird die Investition bzw. Finanzierung gem. Punkt 3.2 a) des Vertragsentwurfes beglichen. Mit Beendigung des Vertrages kann die Anlage zum Restbuchwert in das Eigentum der Gemeinde übernommen werden. Übernimmt die Gemeinde die Anlage nicht in Ihr Eigentum, ist sie gem. Vertrag (Punkt 6.2) verpflichtet, die Anlage auf Ihre Kosten zurück zu bauen.

Alle Störungen und Beschädigungen werden durch die E.DIS Netz GmbH beseitigt ohne zusätzliche Kostenbeteiligung durch die Gemeinde Broderstorf. Die Kosten der Unterhaltung werden gem. Punkt 3.2 b) des Vertragsentwurfes beglichen.

Die Energieversorgung erfolgt durch die E.DIS Netz GmbH. Der Kommunalrabatt Straßenbeleuchtung wird pauschal über die Konzessionsabrechnung erstattet. Die Stromkosten werden gem. Punkt 3.2 c) des Vertragsentwurfes beglichen.

Die Grundvergütung kann über Laufzeiten von 3 bis 10 Jahren und die Laufzeit der laufenden Unterhaltung kann von 3 bis 20 Jahre vertraglich geregelt werden. Die Finanzierung gestaltet sich entsprechend der gewählten Laufzeiten.

Die E.DIS Netz GmbH regelt die Dienstbarkeiten der Straßenbeleuchtungsanlage zur Sicherung des Nutzungsrechtes auf den betroffenen nichtgemeindlichen Flurstücken auch in Hinblick auf die spätere Übernahme der Anlage in das Eigentum der Gemeinde Broderstorf.

Die Anlage wird unmittelbar am Gehweg in der Grünfläche aufgestellt. Es sind 11 Leuchten geplant einschl. einer Leuchte an der Bushaltestelle östlich der Straße. Es erfolgt eine eigene Verkabelung der Anlage. Der Kabelverteilerschrank ist hinter der östlichen Bushaltestelle geplant. Eine Reduzierung der Lichtstärke in der Nacht soll zur Einsparung von Stromkosten und zur Verringerung der Lichtverschmutzung beitragen.

Der Ausschuss für Bauwesen und Territorialentwicklung empfiehlt der Gemeindevertretung in seiner Sitzung am 21.09.2020 2 Vorschläge:

Vorschlag 1

- |   |                  |       |
|---|------------------|-------|
| 1. Laufzeit der Grundvergütung:   | <u>20</u>        | Jahre |
| 2. Laufzeit der Unterhaltung und Betreuung der Anlage durch die E.DIS Netz GmbH nach Ablauf der Laufzeit der Grundvergütung | <u>20</u>        | Jahre |
| 3. Zahlung eines einmaligen Investitionszuschusses in Höhe von  | <u>10.000,00</u> | Euro  |

Vorschlag 2

- |   |                  |       |
|---|------------------|-------|
| 1. Laufzeit der Grundvergütung:   | <u>10</u>        | Jahre |
| 2. Laufzeit der Unterhaltung und Betreuung der Anlage durch die E.DIS Netz GmbH nach Ablauf der Laufzeit der Grundvergütung | <u>10</u>        | Jahre |
| 3. Zahlung eines einmaligen Investitionszuschusses in Höhe von  | <u>10.000,00</u> | Euro  |

**Beschlussvorschlag:**

Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 07.10.2020 für die Errichtung und Betreuung einer Straßenbeleuchtungsanlage in Steinfeld, Dorfstraße 1-12 die E.DIS Netz GmbH zu beauftragen.

Der Vertrag Dienstleistung Licht soll abgeschlossen werden mit folgenden Merkmalen:

- |   |       |       |
|---|-------|-------|
| 1. Laufzeit der Grundvergütung:   | _____ | Jahre |
| 2. Laufzeit der Unterhaltung und Betreuung der Anlage durch die E.DIS Netz GmbH nach Ablauf der Laufzeit der Grundvergütung | _____ | Jahre |
| 3. Zahlung eines einmaligen Investitionszuschusses in Höhe von  | _____ | Euro  |

Die Bürgermeisterin und ihr Stellvertreter werden bevollmächtigt den Vertrag zu unterzeichnen.

Die Ausführungen unter „Finanzielle Auswirkungen“ sind Bestandteil des Beschlusses.

**Abstimmungsergebnis:**

\_\_\_ Ja - Stimmen

\_\_\_ Nein - Stimmen

\_\_\_ Stimmenthaltung(en)

## Finanzielle Auswirkungen:

In der Anlage 5 sind die möglichen Konditionen des Vertrages dargestellt.

Das Entgelt des Vertrages setzt sich gem. Punkt 3 des Vertrages zusammen:

1. Grundvergütung – in Abhängigkeit von der Laufzeit
2. Betriebskosten 1 der Wartung und Unterhaltung – konstanter pauschaler Betrag
3. Betriebskosten 2 der Energieversorgung – konstanter pauschaler Betrag

Die Grundvergütung kann zwischen 4 Laufzeiten gewählt werden:

1. 3 Jahre
2. 5 Jahre
3. 8 Jahre
4. 10 Jahre

In der Tabelle „Konditionen nach Laufzeit“ sind die Kosten der einzelnen Laufzeiten dargestellt.

Konditionen nach Laufzeit:

Entgelte	3 Jahre		5 Jahre		8 Jahre		10 Jahre	
	je Jahr	gesamt	je Jahr	gesamt	je Jahr	gesamt	je Jahr	gesamt
Grundvergütung	10.140,30 €	30.420,90 €	6.198,30 €	30.991,50 €	4.003,35 €	32.026,80 €	3.288,80 €	32.888,00 €
Betriebskosten 1	298,37 €	895,11 €	298,37 €	1.491,85 €	298,37 €	2.386,96 €	298,37 €	2.983,70 €
Betriebskosten 2	471,24 €	1.413,72 €	471,24 €	2.356,20 €	471,24 €	3.769,92 €	471,24 €	4.712,40 €
<b>gesamt</b>	10.909,91 €	<b>32.729,73 €</b>	6.967,91 €	<b>34.839,55 €</b>	4.772,96 €	<b>38.183,68 €</b>	4.058,41 €	<b>40.584,10 €</b>

Alle Kostenangaben einschl. 19% Umsatzsteuer.

Nach der Laufzeit der Grundvergütung kann der Vertrag für die Unterhaltung flexibel bis zu 20 Jahre gewählt werden oder auch nicht fortgesetzt werden. Die Kosten ergeben sich aus den Betriebskosten 1 und 2 und betragen 769,61 Euro einschl. 19% Umsatzsteuer je Jahr. Die Betriebskosten 1 (Wartung und Unterhaltung) werden alle 4 Jahre angepasst. Die Betriebskosten 2 (Energieversorgung) werden nach Bedarf angepasst. Die Anpassungen werden vertraglich festgelegt.

Bei Übernahme der Straßenbeleuchtungsanlage nach Ablauf der Vertragslaufzeit ist der Restbuchwert zu begleichen und die Mittel müssen im entsprechenden Haushaltsjahr eingestellt werden. Bei einer Vertragslaufzeit von 20 Jahren beträgt der Restbuchwert 0,00 Euro.

Die Gemeinde kann einen Investitionszuschuss als einmaligen Betrag nach Inbetriebnahme zahlen. Wird ein Investitionszuschuss vereinbart, verringert sich der Betrag der Grundvergütung. Die Betriebskosten bleiben gleich.

Im Haushaltsjahr 2020 sind im Teilhaushalt 2 eingestellt:

Produktkonto: 54100.7853200

Mittel in Höhe von: 55.000,00 Euro

Je nach Gestaltung des Vertrages sind die notwendigen Mittel in den kommenden Haushalten vorzumerken.

Die Finanzierung einschl. eines Investitionszuschusses ist gesichert.

Der Vertrag Dienstleistung Licht ist gem. § 55a der Kommunalverfassung M-V eine langfristige Verpflichtung, der genehmigungspflichtig bei der Kommunalaufsicht des Landkreises Rostock ist.

## Auswirkungen auf Liegenschaftsangelegenheiten:

Die Gemeinde Broderstorf besitzt an der Straße wenige für die Maßnahme nicht bedeutende Flurstücke. Die E.DIS Netz GmbH wird Dienstbarkeiten für die Errichtung und Betreibung der Straßenbeleuchtungsanlage erreichen, die auch bei späterer Übernahme der Anlage durch die Gemeinde Broderstorf übernommen werden.

**Anlagen:**

- Anlage 1 – 200506\_Beschluss BV-Bau-205-2020\_komplett
- Anlage 2 – Entwurfsplanung Stromversorgung in Steinfeld
- Anlage 3 – Erläuterung Dienstleistung Licht
- Anlage 4 – Vertrag DL komplett
- Anlage 5 – Konditionen des Vertrages
- Anlage 6 – Präsentation E.DIS Netz GmbH

Sichtvermerk / Datum

i.A. \_\_\_\_\_  
Sachbearbeitung

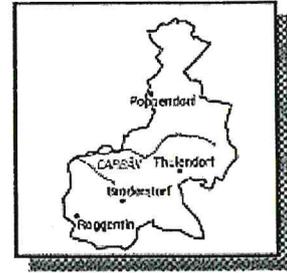
i.A. \_\_\_\_\_  
Amtsleiter

i.A. \_\_\_\_\_  
Kenntnisnahme durch **Haushalt und Finanzen**

i.A. \_\_\_\_\_  
Kenntnisnahme durch **Liegenschaftsamt**

**Hinweis:** Die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen ist Bestandteil der Beschlussfassung.





<b>Beschlussvorlage</b>	<b>Vorlage-Nr:</b> BV/BAU/205/2020 <b>Status:</b> nichtöffentlich Az. (intern): angelegt am: 22.01.2020 Wiedervorlage:
<b>OT Steinfeld - Erneuerung der Straßenbeleuchtung in der Dorfstraße 1 - 12</b>	
<b>BEL/SG Bauamt</b> Beatrice Gertenbach	<b>TOP:</b> _____
<b>Beratungsfolge:</b> Ö 17.02.2020 Ausschuss für Bauwesen und Territorientwicklung Ö 04.03.2020 Gemeindevertretung Broderstorf Ö 27.04.2020 Ausschuss für Bauwesen und Territorientwicklung Ö 06.05.2020 Gemeindevertretung Broderstorf	
<b>Beratungsergebnis des Ausschusses:</b> <input type="checkbox"/> der Ausschuss stimmt dem Beschlussvorschlag zu <input type="checkbox"/> der Ausschuss lehnt den Beschlussvorschlag ab	

**Mitteilung aus der Gemeindevertretersitzung vom 04.03.2020**

Die Gemeindevertretung hat in Ihrer Sitzung am 04.03.2020 unter TOP 16 beschlossen, dass die Beschlussvorlage BV/BAU/205/2020 OT Steinfeld – Erneuerung der Straßenbeleuchtung in der Dorfstraße 1-12 vertagt wird und erneut im Ausschuss für Bauwesen und Territorientwicklung beraten werden soll.

**Die möglichen Varianten sollen hinsichtlich der Eigentumsverhältnisse geprüft werden.**

**Sachverhalt/Problemstellung:**

Im Zuge der Durchführung der Überprüfung der Straßenbeleuchtungsanlage gem. DGUV-V3 gem. Wartungs- und Instandhaltungsvertrag mit den Stadtwerken Rostock AG wurde festgestellt, dass die Straßenbeleuchtungsanlage in Steinfeld, Dorfstraße 1 – 12 in einem sehr schlechten technischen Zustand ist. Die Prüfung der Anlage konnte nicht ausgeführt werden, da die vorhandene elektrische Verteilung eine Freischaltung nicht zulässt. Diese befindet sich im Dorfgemeinschaftshaus, Dorfstraße 13 in Steinfeld.

In der Gesamtbetrachtung stellt sich der Zustand der Straßenbeleuchtungsanlage wie folgt dar:  
Es handelt sich um alte Stahlbetonmasten, an denen bereits Risse und Betonabplatzungen sichtbar sind und die schon schief stehen. Eine ausreichende Standsicherheit ist nicht mehr gegeben. Die Sicherungskästen sind teilweise nicht sicher verschlossen, so dass die Mastklappen geöffnet und die elektrische Anlage frei liegen ohne Berührungsschutz. Die Mastausleger sind stark korrodiert und drohen mit den Leuchtpunkten herunterzufallen. Die Leuchtpunkte sind nicht mit lichtlenkenden Spiegel- oder Reflexionselementen ausgestattet. Eine ausreichende gleichmäßige Ausleuchtung ist nicht gegeben.

Die Verteilung im Dorfgemeinschaftshaus entspricht nicht dem Stand der Technik und ist nicht frei zugänglich, um im Notfall schnell reagieren zu können.

Der Bericht des vertraglich gebundenen Wartungsunternehmens (Stadtwerke Rostock AG) liegt in der Anlage bei.

Ziel ist es, die elektrischen und mechanischen Gefährdungen der vorhandenen Anlage der Straßenbeleuchtung abzustellen und die Straßenbeleuchtungsanlage auf den aktuellen technischen Stand umzurüsten.

#### Hinweis zu den Eigentumsverhältnissen

Die Gemeinde Broderstorf besitzt keine Flächen im Bereich der Straße und der Seitenbereich. Auch der Gehweg befindet sich größtenteils auf dem Flurstück des Landkreises Rostock und teilweise auf privaten Flurstücken. Die vorhandene Straßenbeleuchtungsanlage steht somit nicht auf gemeindeeigenen Flurstücken.

Es besteht gem. § 11 Straßen- und Wegegesetz M-V keine Pflicht zur Beleuchtung der Straßen. Die Straßenbeleuchtung ist eine freiwillige Leistung der Kommunen und Straßenbaulasträger.

Zur Problemlösung stellen sich folgende Varianten dar.

#### 1. Variante

Mit einer Ersatzinvestition der kompletten Straßenbeleuchtungsanlage, d.h.

- Neuverlegung des Straßenbeleuchtungskabels
- Neuerrichtung von modernen, stromsparenden LED-Straßenleuchten (Mast und Leuchtpunkt)
- Errichtung eines separaten Netzanschlusses der Straßenbeleuchtungsanlage einschl. Kabelverteilerschrank, der frei zugänglich ist,

im Bereich der Dorfstraße 1 – 12 in Steinfeld wird das Gefährdungspotenzial der vorhandenen Anlage abgestellt, die laufenden Betriebs- und Wartungskosten werden gesenkt und die Sicherheit im Ort wird durch eine dem Stand der Technik entsprechende Straßenbeleuchtungsanlage erhöht.

Zur Sicherheit der Bürger, die sich zu Fuß innerorts bewegen, ist die Beleuchtung des Gehweges am zweckmäßigsten. Es wird daher in dieser Variante favorisiert, die geplante Beleuchtung am vorhandenen Gehweg im unbefestigten Seitenbereich zu errichten, außerhalb des Lichtraumprofils der Fahrbahn. Die Masthöhe ist kleiner als die der vorhandenen Straßenbeleuchtungsanlage. Damit sind die Investitionskosten und die Kosten der Unterhaltung und Wartung geringer.

Eine Investition ist nur möglich, wenn die Eigentumsverhältnisse klar geregelt sind. Das bedeutet, dass Grunderwerb getätigt oder die Sicherung der Rechte mittels Dienstbarkeiten geregelt werden muss oder noch andere Formen zur Regulierung der Liegenschaften getätigt werden.

Für diese Investition sind Planungsleistungen erforderlich, die ausgeschrieben und beauftragt werden müssen.

Es besteht die Möglichkeit für diese Investitionsmaßnahme Fördermittel zu beantragen.

Das Land MV bezuschusst mittels der Klimaschutzförderung bis zu 25% der förderfähigen Investitionskosten.

Die betroffene Ortsdurchfahrt ist eine Kreisstraße (K 20), so dass zu prüfen ist, ob Interessen des Landkreises Rostock als Straßenbaulasträger betroffen sind.

Hinsichtlich der Sicherheit und Zweckmäßigkeit empfiehlt das Bau-, Entwicklungs- und Liegenschaftsamt die Umsetzung dieser Variante.

#### 2. Variante

Zur Prüfung der Voraussetzungen und Gegebenheiten, der Erarbeitung von Varianten und der Ermittlung der Berechnungen als Zuarbeit zur Beantragung von Fördermitteln für die Investition in die Straßenbeleuchtungsanlage sind Leistungen nach der Leistungsphasen 1 und 2 der HOAI auszuschreiben und zu beauftragen. Nach dieser Vorplanung kann entschieden werden wie bzw. ob in die Straßenbeleuchtung investiert wird.

### 3. Variante

Um die Straßenbeleuchtungsanlage gem. DVUG-V3 zu prüfen und im Ergebnis fachgerecht warten zu können, ist ein Stromnetzanschluss zu beantragen und ein Kabelverteilerschrank für die Straßenbeleuchtungsanlage aufzustellen. Damit kann die Straßenbeleuchtungsanlage unabhängig vom Dorfgemeinschaftshaus betrieben werden und der Kabelverteilerschrank ist frei zugänglich für die notwendigen Wartungs- und Unterhaltungsaufgaben.

Weiter werden alle Masten und Leuchten punktuell demontiert und neue Masten und LED-Leuchten errichtet. Mit der Umrüstung auf LED-Leuchten werden die Betrieb- und Unterhaltungskosten der Masten und Leuchten dauerhaft gesenkt. Das vorhandene Kabelnetz, noch vor 1990 errichtet, bleibt erhalten.

Es besteht die Möglichkeit für diese Investitionsmaßnahme Fördermittel zu beantragen. Das Land MV bezuschusst mittels der Klimaschutzförderung bis zu 25% der förderfähigen Investitionskosten.

Die betroffene Ortsdurchfahrt ist eine Kreisstraße (K 20), so dass zu prüfen ist, ob Interessen des Landkreises Rostock als Straßenbaulasträger betroffen sind.

Eine Investition ist nur möglich, wenn die Eigentumsverhältnisse klar geregelt sind. Das bedeutet, dass Grunderwerb getätigt oder die Sicherung der Rechte mittels Dienstbarkeiten geregelt werden muss oder noch andere Formen zur Regulierung der Liegenschaften getätigt werden.

### 4. Variante

Die marode Straßenbeleuchtungsanlage (Masten und Leuchtpunkte) wird ersatzlos demontiert, um die elektrischen und mechanischen Gefährdungen kurzfristig abzustellen.

Im Ergebnis wird die Dorfstraße 1 – 12 dann nicht mehr beleuchtet sein.

#### **Beschlussvorschlag 1**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Broderstorf beschließt in Ihrer Sitzung am 06.05.2020 die Realisierung des Vorhabens im Ortsteil Steinfeld, Erneuerung der Straßenbeleuchtung in der Dorfstraße 1-12 gemäß den Ausführungen der 1. Variante.

Nach Rechtskraft des Haushaltes 2020/2021 sollen die Planungsleistungen der LPH 3 – 9 gem. HOAI 2013 ausgeschrieben und der Zuschlag auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt werden.

Für die Maßnahme sollen im Rahmen der Möglichkeiten Fördermittel beantragt werden.

Die Bürgermeisterin und ihr Stellvertreter werden ermächtigt den Ingenieurvertrag zu unterzeichnen.

Die Ausführungen unter „Finanzielle Auswirkungen“ sind Bestandteil des Beschlusses.

#### **Abstimmungsergebnis:**

\_\_ Ja - Stimmen

\_\_ Nein - Stimmen

\_\_ Stimmenthaltung(en)

#### **Beschlussvorschlag 2**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Broderstorf beschließt in Ihrer Sitzung am 06.05.2020 die Realisierung des Vorhabens im Ortsteil Steinfeld, Erneuerung der Straßenbeleuchtung in der Dorfstraße 1-12 gemäß den Ausführungen der 2. Variante.

Nach Rechtskraft des Haushaltes 2020/2021 sollen die Planungsleistungen der LPH 1 und 2 gem. HOAI 2013 ausgeschrieben und der Zuschlag auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt werden.

Die Bürgermeisterin und ihr Stellvertreter werden ermächtigt den Ingenieurvertrag zu unterzeichnen.

Die Ausführungen unter „Finanzielle Auswirkungen“ sind Bestandteil des Beschlusses.

**Abstimmungsergebnis:**

\_\_ Ja - Stimmen                      \_\_ Nein - Stimmen                      \_\_ Stimmenthaltung(en)

**Beschlussvorschlag 3**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Broderstorf beschließt in Ihrer Sitzung am 06.05.2020 die Realisierung des Vorhabens im Ortsteil Steinfeld, Erneuerung der Straßenbeleuchtung in der Dorfstraße 1-12 gemäß den Ausführungen der 3. Variante.

Für die Maßnahme sollen im Rahmen der Möglichkeiten Fördermittel beantragt werden.

Nach Rechtskraft des Haushaltes 2020/2021 sollen die Planungsleistungen der LPH 4 – 8 gem. HOAI 2013 ausgeschrieben und der Zuschlag auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt werden.

Die Bürgermeisterin und ihr Stellvertreter werden ermächtigt den Ingenieurvertrag zu unterzeichnen.

Die Ausführungen unter „Finanzielle Auswirkungen“ sind Bestandteil des Beschlusses.

**Abstimmungsergebnis:**

\_\_ Ja - Stimmen                      \_\_ Nein - Stimmen                      \_\_ Stimmenthaltung(en)

**Beschlussvorschlag 4**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Broderstorf beschließt in Ihrer Sitzung am 06.05.2020 die Realisierung des Vorhabens im Ortsteil Steinfeld, Erneuerung der Straßenbeleuchtung in der Dorfstraße 1-12 gemäß den Ausführungen der 4. Variante.

Nach Rechtskraft des Haushaltes 2020/2021 sollen die Bauleistungen ausgeschrieben und der Zuschlag auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt werden.

Die Ausführungen unter „Finanzielle Auswirkungen“ sind Bestandteil des Beschlusses.

**Abstimmungsergebnis:**

\_\_ Ja - Stimmen                      \_\_ Nein - Stimmen                      \_\_ Stimmenthaltung(en)

**Finanzielle Auswirkungen:**

Das Vorhaben ist im Doppelhaushalt 2020/2021 im TH 2 geplant mit

<b>Produktkonto</b>	<b>Wert Euro</b>
54100.0960000.7853200	55.000,00
54100.0960000.7853200 (nicht beanspruchte Mittel der Poststraße)	25.000,00

Zum jetzigen Zeitpunkt ist der Haushalt 2020/2021 noch nicht rechtskräftig.

---

**1. Variante**

Die Kosten der Investition werden auf 80.000,00 Euro geschätzt. Dazu ist in der Anlage die Kostenschätzung beigelegt.

Beim LFI MV können über die KliFöKommRL MV Fördergelder beantragt werden. Die Förderung beträgt zurzeit 25 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Bei Förderzusage stellen sich die Kosten voraussichtlich wie folgt dar:

Investitionskosten gesamt:	ca. 80.000,00 Euro
Fördermittel in Höhe von 25 %:	ca. 20.000,00 Euro
Eigenanteil der Gemeinde:	ca. 60.000,00 Euro

Es ist bei Zusage von Fördermitteln mit den angesetzten Ausgaben mit einer Zuwendung von 20.000,00 Euro zu rechnen, die im TH 2 auf das Konto 54100.2331000.6816620 eingehen.

Im Haushalt sind 55.000,00 Euro für die Maßnahme geplant. Die restlichen Mittel in Höhe von 25.000,00 Euro können aus dem Projekt „Ableitung Niederschlagswasser – Poststraße 31 in Broderstorf“ zur Verfügung gestellt werden, dass nicht die veranschlagten Mittel beansprucht.

In den oben angesetzten Kosten sind keine Mittel für die Regulierung der Liegenschaftsrechte enthalten.

Die Finanzierung ist mit diesen Kostenansätzen gesichert.

---

## 2. Variante

Die anrechenbaren Kosten der Bauleistungen werden mit 48.500,00 Euro netto angesetzt.

Auf Grundlage der Honorarkosten für die Leistungsphasen 1 – 2 gem. § 56 – Technische Ausrüstung der HOAI 2013 sind Planungskosten in Höhe von 2.200,00 Euro anzusetzen. Ein Zu- bzw. Abschlag kann vom Planungsbüro zusätzlich angeboten werden.

Die Finanzierung dieser Variante ist gesichert.

---

## 3. Variante

Die Kosten der Investition werden auf 42.000,00 Euro geschätzt. Dazu ist in der Anlage die Kostenschätzung beigelegt.

Beim LFI MV können über die KliFöKommRL MV Fördergelder beantragt werden. Die Förderung beträgt zurzeit 25 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Bei Förderzusage stellen sich die Kosten voraussichtlich wie folgt dar:

Investitionskosten gesamt:	ca. 42.000,00 Euro
Fördermittel in Höhe von 25 %:	ca. 10.500,00 Euro
Eigenanteil der Gemeinde:	ca. 31.500,00 Euro

Es ist bei Zusage von Fördermitteln mit den angesetzten Ausgaben mit einer Zuwendung von 10.500,00 Euro zu rechnen, die im TH 2 auf das Konto 54100.2331000.6816620 eingehen.

In den oben angesetzten Kosten sind keine Mittel für die Regulierung der Liegenschaftsrechte enthalten.

Die Finanzierung dieser Variante ist gesichert.

---

## 4. Variante

Die Kosten der Demontage werden auf 5.000,00 Euro geschätzt. Dazu ist in der Anlage die Kostenschätzung beigelegt.

Die Finanzierung dieser Variante ist gesichert.

### Auswirkungen auf Liegenschaftsangelegenheiten:

Die Fahrbahn, deren Seitenbereiche und der größte Teil des Gehwegs befinden sich im Eigentum des Landkreises Rostock. Die Straßenbeleuchtungsanlage befindet sich derzeit nicht auf gemeindeeigenen Flurstücken.

Auf folgenden privaten Liegenschaften befindet sich teilweise der vorhandene Gehweg:  
Gemarkung Steinfeld, Flur 1, Flurstücke: 87, 88, 89, 90/1, 91/1, 92/1, 97/9.

Bei Entscheidung für die 1. und 3. Variante müssen Regelungen zu den oben erwähnten Liegenschaften getroffen werden, um eine rechtssichere Investition tätigen zu können. Es sind weitere Ausgaben anzusetzen, deren Größe abhängig ist von den getroffenen Regelungen und deshalb noch nicht benannt werden können.

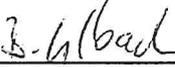
Bei Entscheidung für die 2. Variante sind keine Liegenschaftsangelegenheiten betroffen.

Bei Entscheidung für die 4. Variante sind keine Liegenschaftsangelegenheiten betroffen.

### Anlagen:

- Bericht zur DGUV-V3-Prüfung einschl. Fotodokumentation per Email vom 30.01.2020 der Stadtwerke Rostock AG
- Kostenschätzung, Stand 30.01.2020
- Übersichtskarte Steinfeld

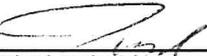
Sichtvermerk / Datum

i.A.   
Sachbearbeitung

i.A.   
Amtsleiter

07. April 2020

i.A.   
Kenntnisnahme durch Haushalt und Finanzen

i.A.   
Kenntnisnahme durch Liegenschaftsamt

Hinweis: Die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen ist Bestandteil der Beschlussfassung.

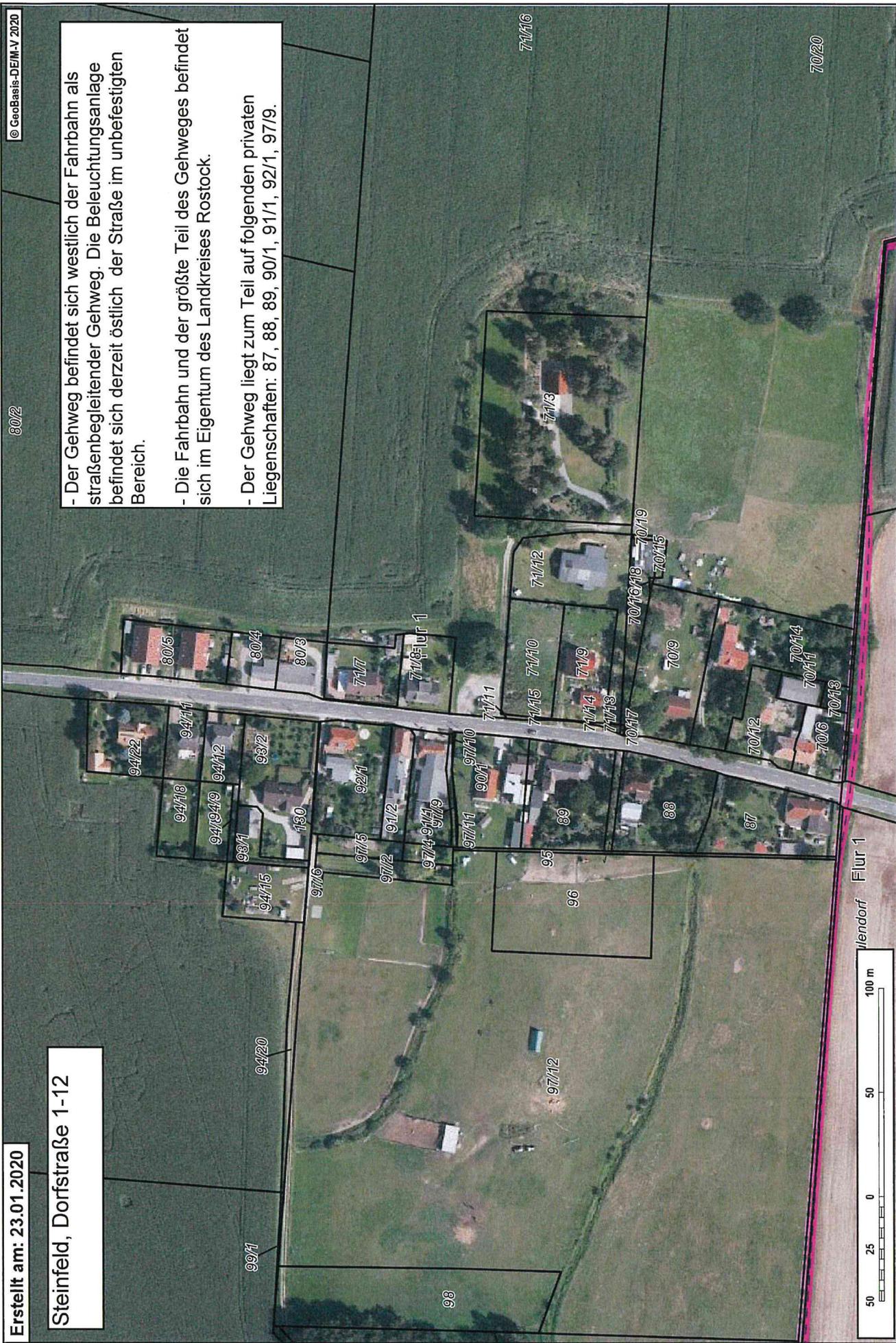
Erstellt am: 23.01.2020

Steinfeld, Dorfstraße 1-12

80/2

© GeoBasis-DEM-V 2020

- Der Gehweg befindet sich westlich der Fahrbahn als straßenbegleitender Gehweg. Die Beleuchtungsanlage befindet sich derzeit östlich der Straße im unbefestigten Bereich.
- Die Fahrbahn und der größte Teil des Gehweges befindet sich im Eigentum des Landkreises Rostock.
- Der Gehweg liegt zum Teil auf folgenden privaten Liegenschaften: 87, 88, 89, 90/1, 91/1, 92/1, 97/9.



Flur 1

**Kostenschätzung 1. Variante**

Die Mengenangaben wurden durch die SW Rostock geschätzt (Email vom 04.11.2019).

Leistungen	Anzahl	Einheit	EP (Euro)	GP (Euro)
<i>Bauleistungen</i>				
Leuchten komplett, Mast und Leuchtpunkt	11,00	St	2.000,00	22.000,00
Kabel, Lieferung, Verlegung, Oberflächenaufnahme und Wiederherstellung	500,00	m	40,00	20.000,00
Netzanschluss	1,00	St	2.000,00	2.000,00
Schaltanlage, KVS	1,00	St	1.500,00	1.500,00
Demontage, Entsorgung alte Leuchten	12,00	St	350,00	4.200,00
<b>Summe Bauleistungen</b>				<b>49.700,00</b>
<i>Planungsleistungen LP 3-9</i>	1,00	psch	17.000,00	17.000,00
Gesamtkosten netto				66.700,00
19% MwSt				12.673,00
Gesamtkosten brutto				79.373,00
+ Sicherheit				627,00
<b>Kosten für die HHJ 2020 und 2021</b>				<b>80.000,00</b>

Fördermittel nach  
KliFöKommRL MV:  
25% der förderfähigen Kosten

25% von 80.000,00 = 20.000,00

Fördermittel BMU:

mind. 20.000 Euro zuwendungsfähige Kosten,  
werden nicht erreicht, Antragstellung nicht  
möglich

**Kostenschätzung 2. Variante**

Leistungen	Anzahl	Einheit	EP (Euro)	GP (Euro)
<i>Planungsleistungen LP 1-2</i>	1,00	psch	1.800,00	1.800,00
Gesamtkosten netto				1.800,00
19% MwSt				342,00
Gesamtkosten brutto				2.142,00
+ Sicherheit ca. 2,6%				58,00
<b>Kosten für die HHJ 2020 und 2021</b>				<b>2.200,00</b>

**Kostenschätzung 3. Variante**

Leistungen	Anzahl	Einheit	EP (Euro)	GP (Euro)
<i>Bauleistungen</i>				
Netzanschluss	1,00	St	2.000,00	2.000,00
Schaltanlage, KVS	1,00	St	1.500,00	1.500,00
Leuchten komplett, Mast und Leuchtpunkt	11,00	St	2.000,00	22.000,00
Demontage, Entsorgung alte Leuchten	12,00	St	350,00	4.200,00
<b>Summe Bauleistungen</b>				<b>29.700,00</b>
<i>Planungsleistungen</i>	1,00	psch	5.000,00	5.000,00
Gesamtkosten netto				34.700,00
19% MwSt				6.593,00
Gesamtkosten brutto				41.293,00
Rundung / Sicherheit				707,00

Gemeinde Boderstorf  
OT Steinfeld

**Maßnahme: Erneuerung der Straßenbeleuchtung in der Dorfstraße 1 - 12**

**Stand: 30.01.2020**

**Kosten für die HHJ 2020 und 2021 42.000,00**

Fördermittel nach 25% von 42.000,00 = 10.500,00  
KliFöKommRL MV:  
25% der förderfähigen Kosten

**Kostenschätzung 4. Variante**

Leistungen	Anzahl	Einheit	EP (Euro)	GP (Euro)
<i>Bauleistungen</i>				
Demontage, Entsorgung alte Leuchten	12,00	St	350,00	4.200,00
<i>Summe Bauleistungen</i>				<i>4.200,00</i>
Gesamtkosten netto				4.200,00
19% MwSt				798,00
Gesamtkosten brutto				4.998,00
Rundung / Sicherheit				2,00
<b>Kosten für die HHJ 2020 und 2021</b>				<b>5.000,00</b>

## Beatrice Gertenbach

---

**Von:** Frank.Bach@swrag.de  
**Gesendet:** Donnerstag, 30. Januar 2020 11:08  
**An:** Beatrice Gertenbach  
**Cc:** Jana.Abel@swrag.de; Thorsten.Wegner@swrag.de  
**Betreff:** Beleuchtungsanlage in Steinfeld  
**Anlagen:** Steinfeld-Fotos.zip

Sehr geehrte Frau Gertenbach,

Im Rahmen der DGUV-V3 Prüfung der Beleuchtungsanlage in Steinfeld sind erhebliche Mängel festgestellt worden. Fotos die den Zustand der Anlage dokumentieren sind diesem Schreiben beigefügt.

### Zustand der Maste

Das Alter der Anlage beträgt ca. 40 – 50 Jahre. Die Betonmasten sind durch jahrelange Frosteinwirkung geschädigt, angefangen von Haarrissen bis zu Betonausbrüchen mit freiliegender Bewehrung.

Eine ausreichende Standsicherheit ist nicht mehr gegeben und ein Umbruch mit Sach- und Personenschaden möglich.

Bedenklich ist auch der Zustand der korrodierten Mastanschlussbolzen, über die die Ausleger für die Leuchten am Mast angeflanscht sind.

Hierdurch droht die Gefahr des Herunterfallens der Ausleger und Leuchten.

### Zustand Elektrotechnischer Teil

Die Mastklappen an den Lichtmasten stellen ein großes Gefahrenpotential dar, weil diese teilweise ohne großen Kraftaufwand zu öffnen sind.

In den Masten befinden sich offene Kabelklemmelemente und Sicherungen, die wegen des bauteilbedingt unzureichenden Berührungsschutzes eine ständige elektrotechnische Gefährdung darstellen.

Eine ständige Zugänglichkeit auch im Notfall für das Wartungsunternehmen ist nicht gegeben.

### Zustand der Leuchten und lichttechnischer Teil

Im Einsatz sind offene Leuchten, die keinen Schutz vor Witterungseinflüssen haben.

Lichtlenkende Spiegel- oder Reflexionselemente existieren nicht oder sind verwittert.

Die Leuchtmittel hängen offen in den Leuchten. Eine genügende Ausleuchtung ist nicht gegeben.

### **Mögliche Maßnahmen**

- Erneuerung der gesamten Anlage, einschließlich Kabelnetz und Schalteinrichtung
- punktueller Austausch der Lichtmasten, Nutzung des alten Kabelnetzes
- ersatzloser Rückbau der kompletten Anlage

Bei Fragen stehen wir gern zur Verfügung.

*(Siehe angehängte Datei: Steinfeld-Fotos.zip)*

Mit freundlichen Grüßen

Stadtwerke Rostock  
Aktiengesellschaft

i.V. Seidel

i. A. Bach

--

Frank Bach

1. Sachbearbeiter Planung/Projektierung

Tel.: 0381 805-1915

Fax.: 0381 805-2901

E-Mail: [Frank.Bach@swrag.de](mailto:Frank.Bach@swrag.de)

Web: [www.swrag.de](http://www.swrag.de)

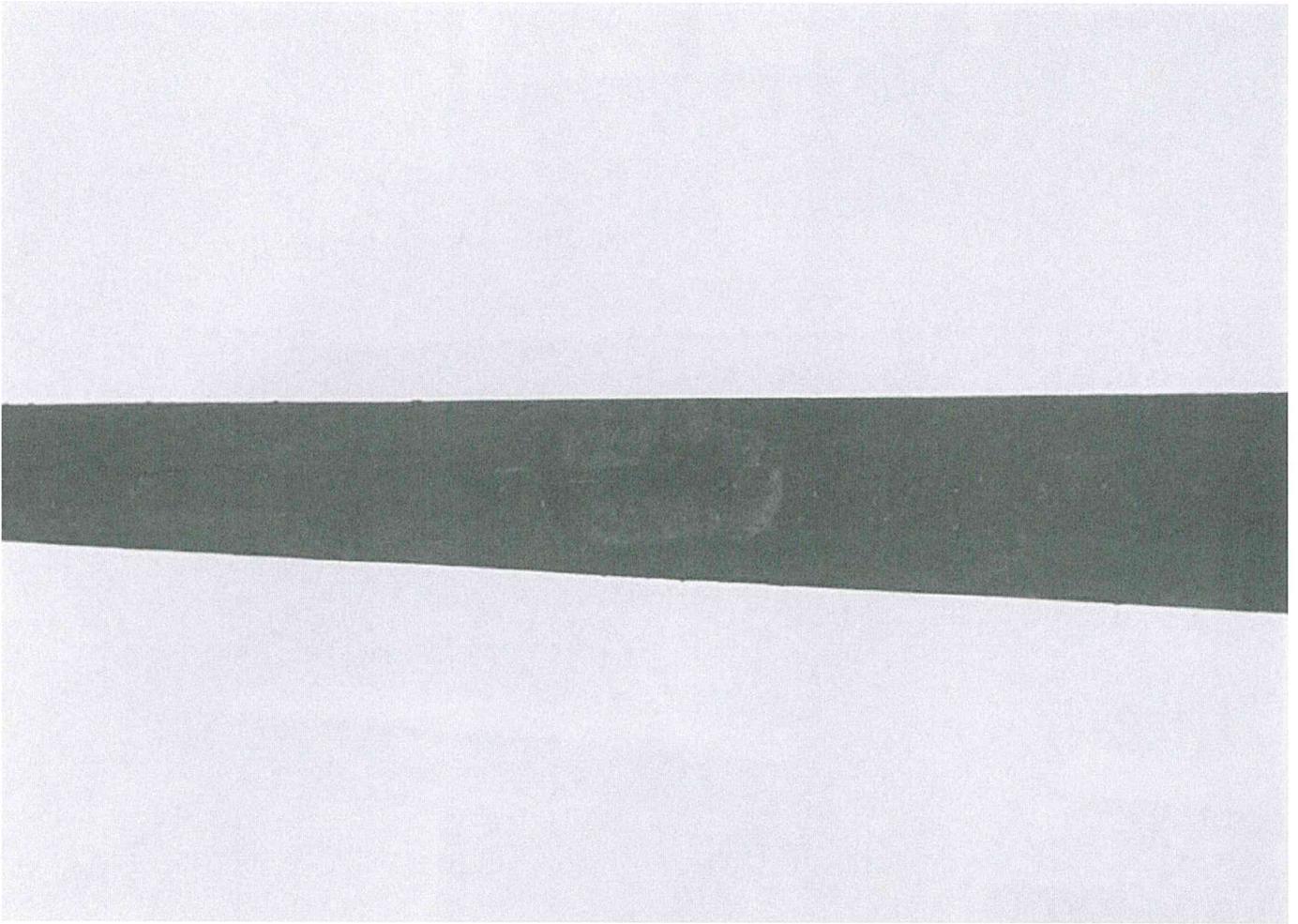
Stadtwerke Rostock Aktiengesellschaft

Firmensitz: Schmarler Damm 5, 18069 Rostock

Handelsregister: Amtsgericht Rostock, HRB 786

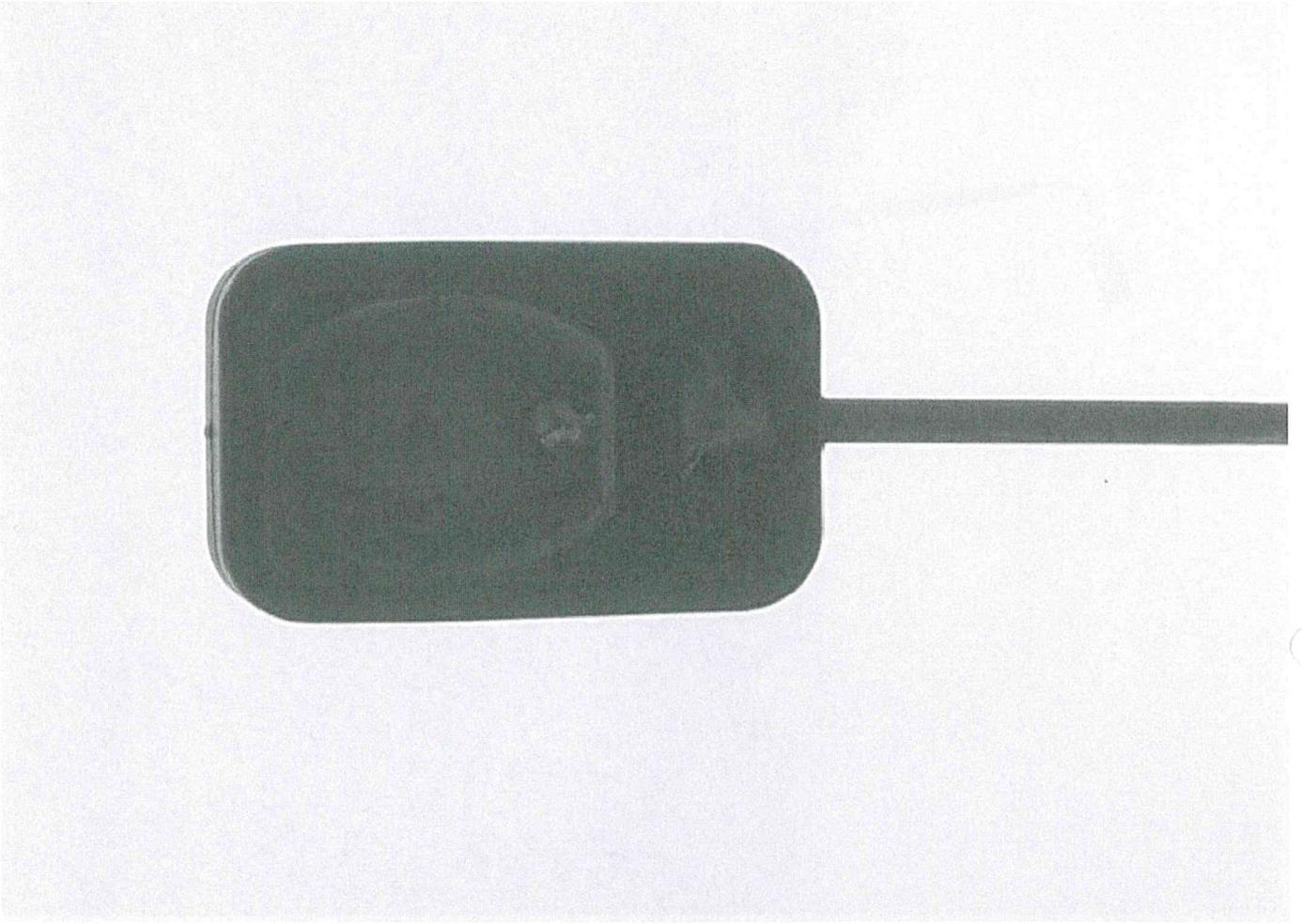
Vorstand: Oliver Brännich (Vorsitzender), Ute Römer

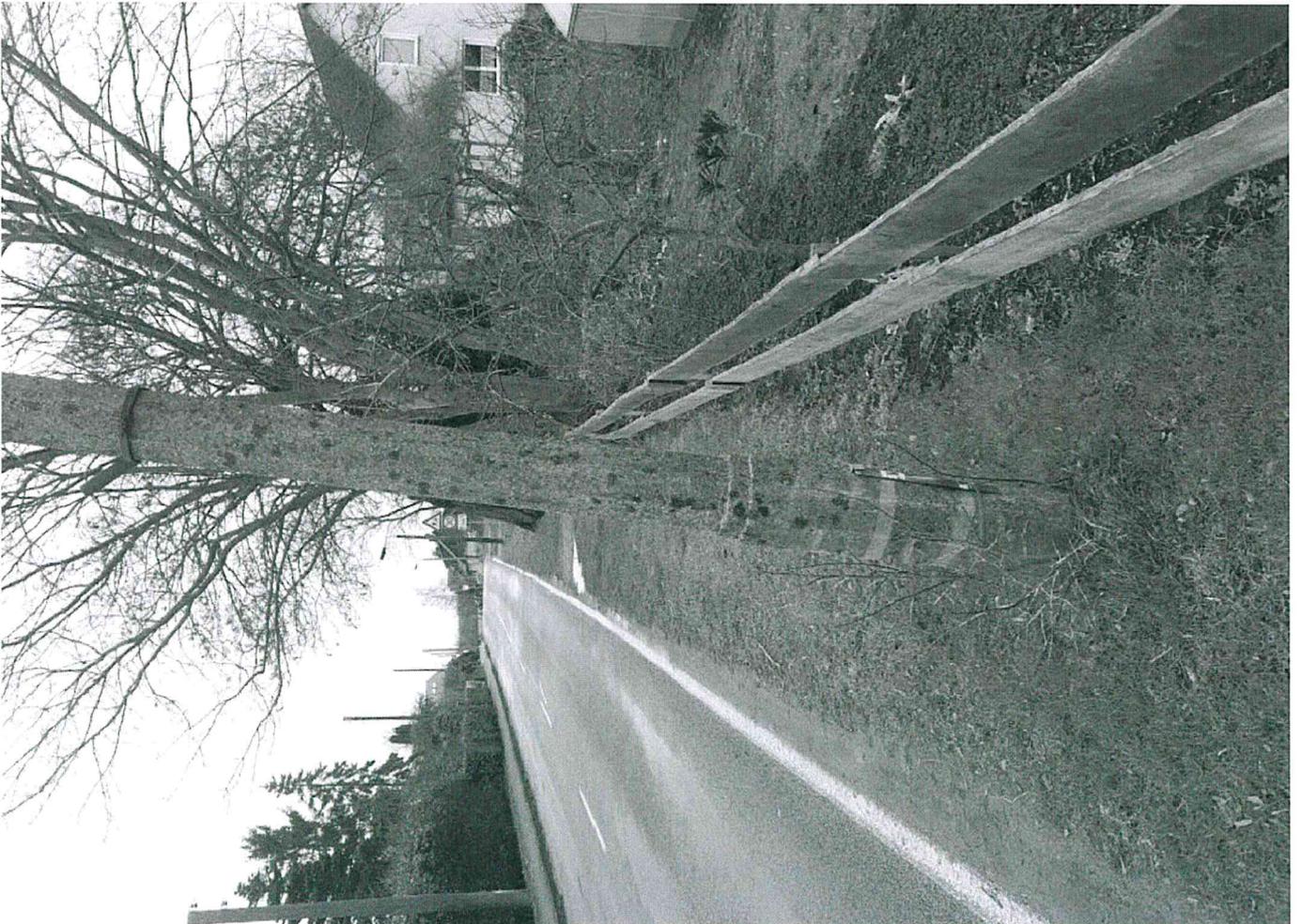
Aufsichtsratsvorsitzender: Johann-Georg Jaeger

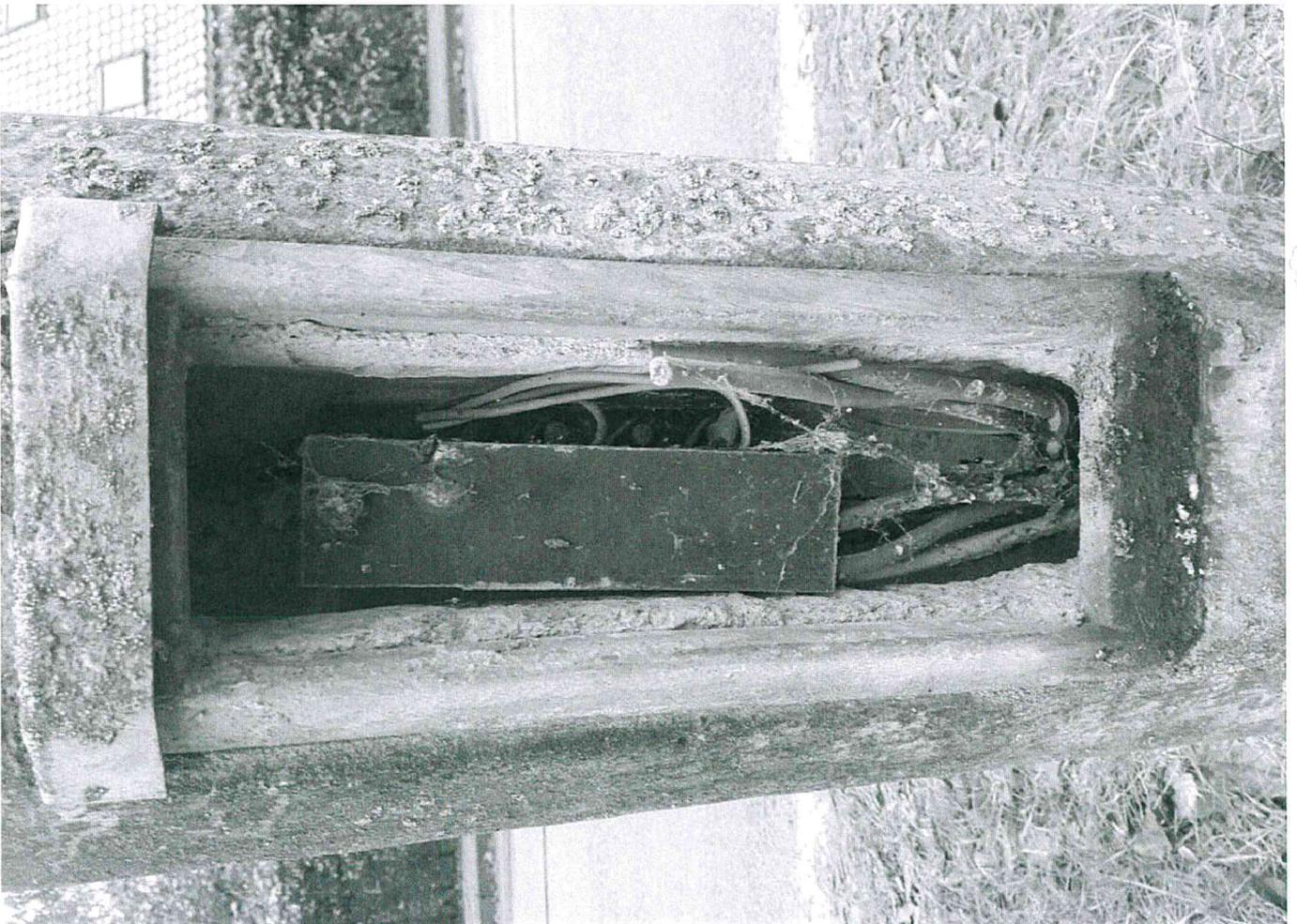








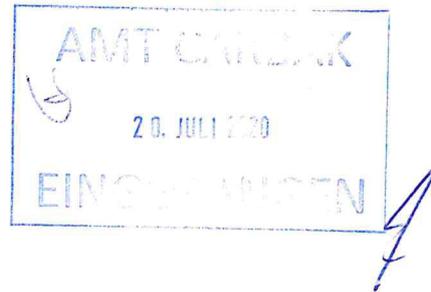




*erb. B. 07.2020  
Steinfeld*

IPP ESN Power Engineering GmbH Am Gorzberg 6 17489 Greifswald

Amt  
Carbäk  
Moorweg 5  
18184 Broderstorf



IPP ESN  
Power Engineering GmbH  
Ingenieurunternehmen für  
Energie- und Umwelttechnik

Niederlassung Greifswald  
Am Gorzberg 6  
17489 Greifswald

Sitz der Gesellschaft:  
Rendsburger  
Landstraße 196-198  
D-24113 Kiel

UST-IdNr.  
DE 255 787 291

**IPP ESN Projekt:** 12.324.503.507  
**E.DIS Netz:** Neu Steinfeld, Ersatz TrSt.

### Antrag auf Stellungnahme und Bestandsauskunft zur Baumaßnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir planen im Auftrag der E.DIS Netz GmbH, Standort Plummdorf, die Demontage der NS – Freileitung, die Errichtung einer neuen Trst. und die Verlegung von MS- und NS- Kabeln in der Ortslage Steinfeld.

#### Trassenverlauf:

Es ist geplant eine neue TrSt. hinter der Buhaltestelle zu errichten. Aus der neuen Station sollen zwei MS-Kabelsysteme, entlang des Feldweges bis zum Bestandsnetz verlegt werden. Des Weiteren sollen 5 NS-Kabel aus der Station ausgeführt werden. Ein NS-Kabel soll bis zur Versorgungsleitung der Hausnummer 3 (Kapelle) verlegt werden. Die Verlegung im Bereich der Baumgruppe soll in geschlossener Bauweise realisiert werden. Des Weiteren sollen 4 NS- Kabel in Richtung K20 verlegt werden. Zwei NS – Kabel sollen mit dem Bestandsnetz auf der rechten Seite verbunden werden und 2 NS – Kabel sollen die K20 in geschlossener Bauweise die Straße queren und mit dem vorhandenen Bestandsnetz verbunden werden.

Bei dem geplant Bauvorhaben soll der vorhandene KVS Steinfeld 4 demontiert werden, dafür ist es notwendig ein neues NS-Kabel ausgehend vom KVS in Richtung Hausnummer 1 zu verlegen. Die Verlegung erfolgt im Gehweg in offener Bauweise. Auf Grund der Demontage der NS – Freileitung, ist es notwendig das die vorhandene Hausanschlüsse erneuert werden Die geplante Kabeltrassierung ist in den beiliegenden Plänen dargestellt.

Datum:  
16.07.2020

Kontakt:  
Andre Goede

E-Mail:  
a.goede@ipp-esn.de

Telefon direkt:  
+49 3834 / 83598-202  
+49 170 / 7117905

Fax direkt:  
+49 3834 / 83598-29

## Technische Angaben

### NS-Kabel

Kabeltyp : 1x NS-Kabel NAYY-J 4x150mm<sup>2</sup>  
Überdeckung : 0,7 m innerorts / 1,1 m in Feldlage Abweichung bei Straßen- und Gewässerkreuzungen etc.

### MS-Kabel

Kabeltyp : 20kV- NA2XS2Y 3x1x150mm<sup>2</sup>  
Überdeckung : 0,6 m innerorts / 1,0 m in Feldlage Abweichung bei Straßen- und Gewässerkreuzungen etc.

Schutzrohr in ausgewiesenen Bereichen, sowie bei Querungen von Straßen, Gräben etc.

### Straßenkreuzungen

Vorhandene Straßen und Wege werden, sofern nicht anders gefordert, in geschlossener Bauweise mittels Pressung oder Bohrung eines Schutzrohres gequert.

### Bäume/Heckenkreuzungen

Kreuzungen und Parallelverlegungen werden entsprechend der DIN 18920 „Schutz von Bäumen“ ausgeführt.

### Grabenkreuzungen

Die zu kreuzenden offenen Gräben werden in geschlossener Bauweise mittels Bohrung unterquert. Dabei wird das Kabel 1,0 m unter Gewässersohle in einem Schutzrohr verlegt. Die Leitung wird beidseitig mit Markierung gekennzeichnet. Rohrleitungen werden bei ausreichend Deckung mittels Schutzrohr oberhalb Rohrscheitel gequert, Vorgaben WBV erforderlich.

Wir bitten Sie um Stellungnahme und Bestandsauskunft zu diesem Bauvorhaben. Bitte benennen Sie in Ihrer Stellungnahme unbedingt die **E.DIS Netz GmbH Standort Plummendorf, Ostring 1, 18320 Plummendorf** als Bauherrn und Leitungseigentümer und senden Sie uns diese.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen unter der o.g. Telefonnummer gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

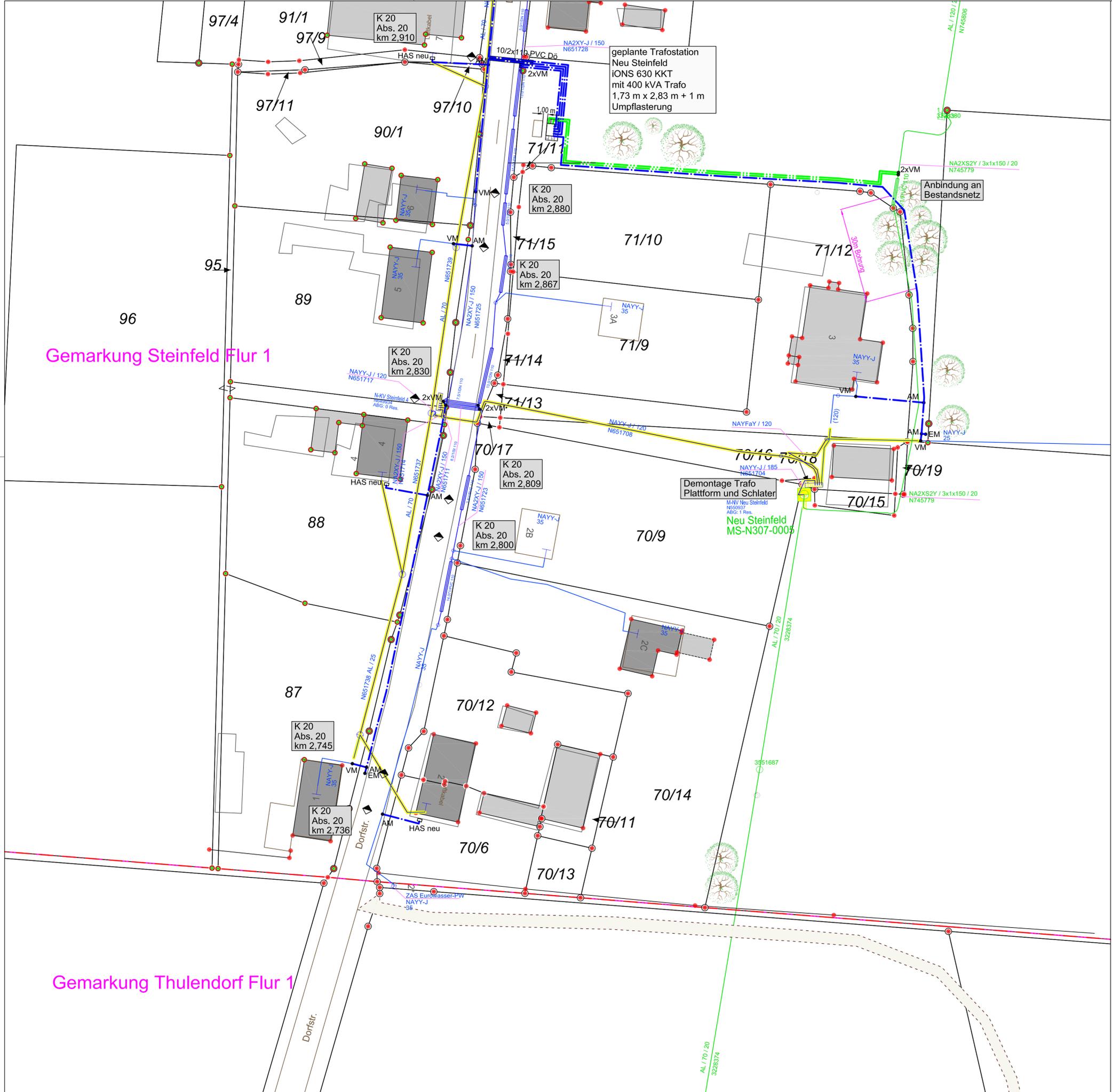
IPP-ESN PowerEngineering GmbH



André Goede  
Fachplaner

Anlage:  
Vorplanung





**Legende Oberflächen:**

- (Bi) -Bitumen
- (B) -Beton
- (NPF) -Natursteinpflaster
- (Gpl) -Gehwegplatten
- (BPf) -Betonsteinpflaster
- (u) -unbefestigt
- (RaG) -Rasengittersteine
- (Sch) -Schotter
- (Ra) -Rasen

Das Kartenwerk des Katasteramtes wurde örtlich nicht überprüft. O. g. Daten wurden elektronisch übernommen. Für die Richtigkeit hinsichtlich der o. g. Bestandteile wird daher keine Gewähr übernommen. Die dargestellten Grundstücksgrenzen dienen nur Übersichtszwecken. Sie besitzen keine rechtliche Verbindlichkeit und ersetzen nicht ggf. erforderliche Grenzfeststellungen durch öffentlich bestellte Vermessungsingenieure.

**Hinweise zur Kabel- Rohrverlegung**

Der Leitungsraben ist gemäß E.DIS Werknorm auszubilden.

Im Baubereich befinden sich Anlagen der technischen Versorgung. Diese sind teilweise in den übergebenen Bestandsunterlagen aufgezeigt. Der Bauausführende hat sich vor Baubeginn durch die Eigentümer bzw. Rechtsträger der Anlagen einweisen zu lassen. (Schachtschein) Der vorhandene Kabelbestand ist nicht vollständig und maßgenau eingezeichnet. Hinweise in den Zustimmungen und Genehmigungen beachten!

- Abdeckung: - Warnband 0.30m über Kabel
- Schutzrohre: - HA-Kabel DN 50 x 2.4 PVC-hart
- ON-Kabel DN 110 x 3.2 PVC-hart
- MS-Kabel DN 140 x 4.1 PVC-hart

**Belange Naturschutz:**

"Gehölze sind gemäß der DIN 18920 bzw. RAS-LP4 zu schützen"

**Legende:**

- 20 kV Kabel geplant
- 0,4 kV Kabel geplant
- Demontage / außer Betrieb
- 20 kV Kabel / Freileitung vorhanden
- 0,4 kV Kabel vorhanden

3  
4

	IPP ESN Power Engineering GmbH Niederlassung Greifswald Am Gorzberg 6 17489 Greifswald	Maßstab: 1 : 500 Lagebezug: ETRS 89 Plannummer: 12.324.503.XXX										
	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th>Datum</th> <th>Name</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Bearb. 16.07.2020</td> <td>I. A. Goede</td> </tr> <tr> <td>Gepf.</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Norm.</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Gez. 16.07.2020</td> <td>I. A. Hess</td> </tr> </tbody> </table>	Datum	Name	Bearb. 16.07.2020	I. A. Goede	Gepf.		Norm.		Gez. 16.07.2020	I. A. Hess	<b>Neu Steinfeld</b> <b>Ersatz Trafostation</b>
Datum	Name											
Bearb. 16.07.2020	I. A. Goede											
Gepf.												
Norm.												
Gez. 16.07.2020	I. A. Hess											
		Vorplanung	Ersatz für:      Ersatz durch:									

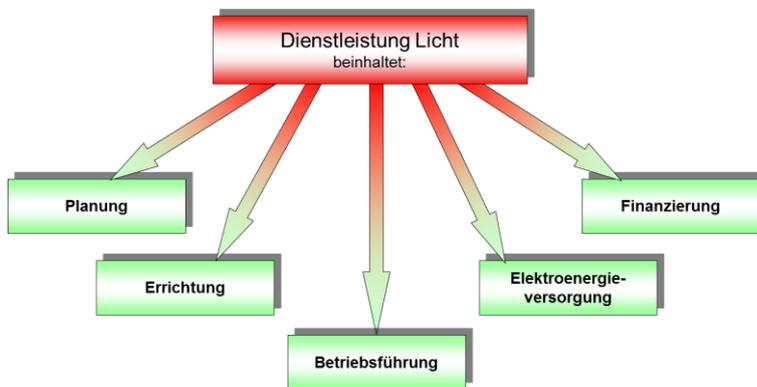
Gemarkung Steinfeld Flur 1

Gemarkung Thulendorf Flur 1

Dienstleistung Licht:

Das Komplettpaket versorgt die Gemeinde mit allem, was für die Beleuchtung einer Straße, eines Platzes erforderlich ist. E.DIS entlastet die Kommune von jeglichem Koordinierungsaufwand für die Errichtung und den Betrieb der Straßenbeleuchtungsanlage. Die Lichtpunkte bleiben während der Vertragslaufzeit im Anlagenbestand der EDIS Netz GmbH. Die Vertragslaufzeit legt die Kommune fest.

Folgende Leistungen bietet das Komplettpaket:



**Planung/ Errichtung:**

- Erstellung maßgeschneiderter Konzepte mit technischen und gestalterischen Empfehlungen
- Planung ist im Leistungspaket enthalten - verursacht keine Mehrkosten
- Kosteneinsparung durch Bündelung des Materialeinkaufes
- herstellernerneutrale und kundenspezifische Beratung
- Zusammenarbeit mit regional ansässigen Firmen

**Betriebsführung:**

- Erreichbarkeit „rund um die Uhr“, auch an Feiertagen
- edis übernimmt komplette Koordination d. Instandhaltung
- Beseitigung sämtlicher Störungen/Beschädigungen ohne Mehrkosten
- Erstellung und Verwaltung von Dokumentationsunterlagen auf hohem Niveau
- Zusammenarbeit mit regional ansässigen Firmen
- fachgerechte Entsorgung der Leuchtmittel - besonders überwachungsbedürftiger Abfall

**Elektroenergieversorgung:**

- Elektroenergiepauschale je Lichtpunkt - Messung entfällt
- Brennstundenermittlung auf Grundlage des Schaltwertes und der Brennstundendiagramme des VDEW
- Sonderstrompreis für Städte und Gemeinden
- Energiesparmöglichkeiten durch Lichtmanagement oder Leistungsreduzierung

**Finanzierung:**

- Zugeschnittene Finanzierungskonzepte ermöglichen die Finanzierung sowohl aus dem Vermögens- als auch aus dem Verwaltungshaushalt
- Baukosten können langfristig (bis max. 10 Jahre) finanziert werden
- Jahrespauschalpreise je Lichtpunkt für die Betriebsführung stellen eine feste Größe in der Haushaltsplanung dar, Störungen verursachen keine unvorhergesehenen Kosten

E.DIS errichtet nachfolgend beschriebene Straßenbeleuchtungsanlage:	
<b>Fabrikat / Typ Leuchte:</b>	Leuchtentyp 1 Signify (Philips) Iridium Gen.4
<b>RAL-Farbe:</b>	Grey Dark
<b>Fabrikat / Typ Mast:</b>	Europoles / gerade konisch verz.
<b>RAL-Farbe:</b>	
<b>Leuchtmittel:</b>	
<b>Lichtpunktabstand / -höhe:</b>	40m / 6m
<b>Anzahl der Lichtpunkte:</b>	34 Stk
<b>Betriebsart:</b>	ganznacht
<b>Verbrauch/a</b>	LRZ 23:00-04:00 Uhr um 50%



- gelbe Markierung
  - das ist der Komplettpreis für die Investition, d.h. Bau und Errichtung der Anlage
- grüne Markierung:
  - das sind die Gesamtkosten für die lfd.Unterhaltung aus den Energiekosten + Betriebskosten

<b>Komplettpreis, Basis für Grundvergütung:</b> <i>(Vergütung des Investaufwandes)</i>	<b>62.106,00 EUR</b>				
<b>Jahrespauschale für lfd. Unterhaltung:</b>	<b>2.006,72 EUR</b>				
davon <i>Elektroenergiekosten</i> :	816,72 EUR				
davon <i>Betriebskosten</i> :	1.190,00 EUR				
<b>Jährliche Vergütung in Abhängigkeit von der Grundvergütungsdauer (GV- Dauer)</b> bei einem Investzuschuß des Auftraggebers i.H.v.:					
<b>GV-Dauer</b>	<b>1. bis 3.</b>	<b>4. bis 5.</b>	<b>6. bis 8.</b>	<b>9. bis 10.</b>	<b>11. bis 20.Jahr</b>
3 Jahre	23.019,55	2.006,72			
5 Jahre	14.849,71		2.006,72		
8 Jahre	10.302,49			2.006,72	
10 Jahre ==>	8.821,81			2.006,72	

- lila Markierung

Die gekennzeichnete Vergütungssumme setzt sich aus folgenden Preiskomponenten zusammen :

$\Sigma$  = Grundvergütung (Invest)+Betriebskosten+Energiekosten

Die Grundvergütungsdauer (Invest-Tilgung) ist maximal auf 10 Jahre begrenzt.

- ⇒ Nach 10 Jahren entfallen die Grundvergütungskosten -> danach sind nur noch Betriebs- und Energiekosten
- ⇒ Die Zahlung der Vergütung ( Markierung) erfolgt jährlich in zwei Teilbeträgen zu jeweils 50% des Betrages (zum 01.01 und 01.07)

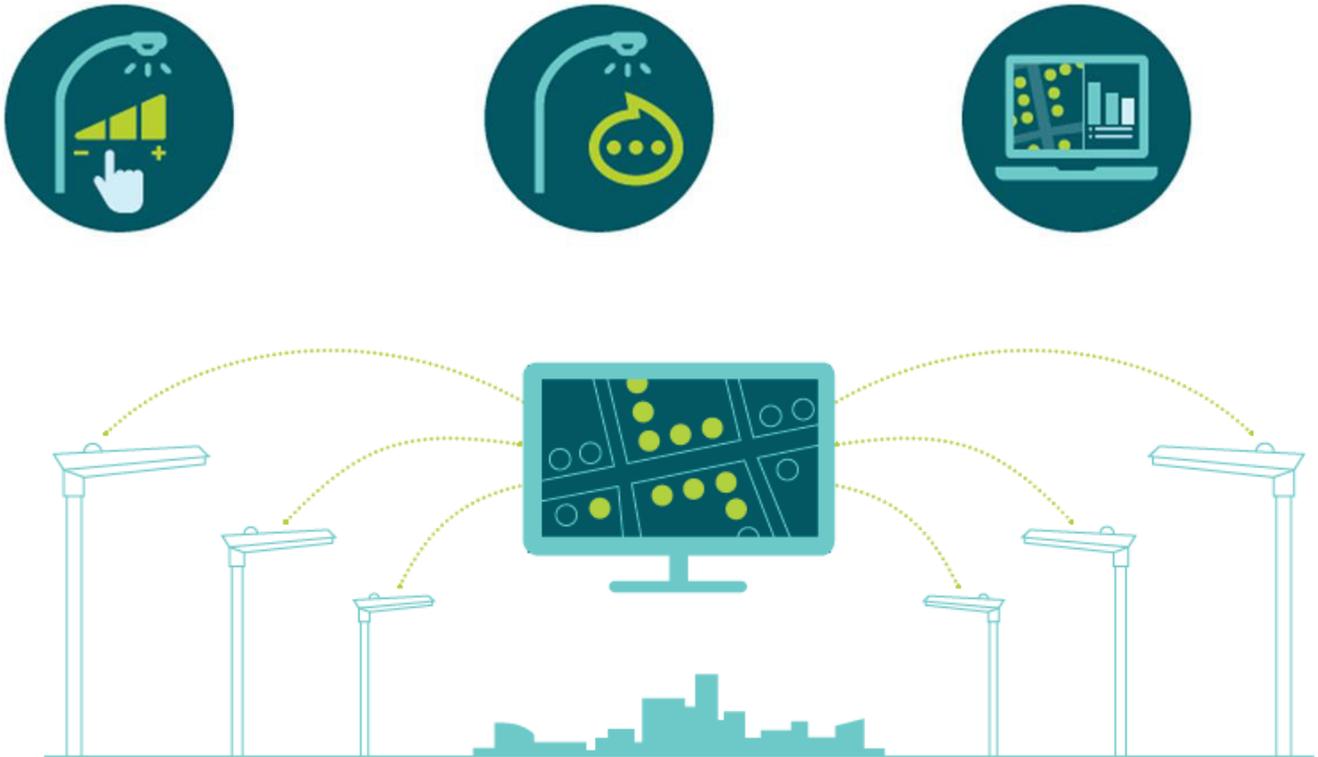
Selbstverständlich kann die Kommune/Stadt auch ein Investitionszuschuss zahlen. In diesem Fall verringert sich der Vergütungsbetrag.

Nach Ablauf der Vertragslaufzeit kann die Kommune/Stadt die Beleuchtungsanlage übernehmen bzw. die Anlage bleibt weiterhin im Eigentum der E.DIS Netz GmbH.

## Erläuterung DL Vertrag +Leistungsangebot Straßenbeleuchtung Beispiel

Im Leistungsangebot ist die modernste und effizienteste Lichttechnologie die es momentan in der Außenbeleuchtung gibt berücksichtigt worden.

Die zukünftige Aufgabe der öffentlichen Beleuchtung geht über das Ausleuchten der Umgebung weit hinaus. Beleuchtung ist nicht nur wichtig für die Orientierung, sondern vor allem auch für das Sicherheitsempfinden. Vernetzte Beleuchtung ermöglicht uns als Betreiber ein effizienteres Beleuchtungsmanagement. CityTouch, eine Softwarelösung von der Signify GmbH, ist für uns die Zukunft in der kommunalen Straßenbeleuchtung. Das System bietet vielfältige Möglichkeiten zur Kontrolle, Regelung und Überwachung und ermöglicht gleichzeitig erhebliche Energieeinsparungen.



Speziell bedeutet das für die geplante Anlage das wir (E.DIS Netz GmbH) die Anlage fernüberwachen und zeitnah auf eventuelle Störungen reagieren.



# Straßenbeleuchtungskatalog

Wir bringen Licht  
auf den Weg

Wir beraten Sie gern.

Zukunft beginnt zusammen

**e.dis**

Welche Beleuchtungspläne Sie auch haben, unsere Lichtlösungen helfen Ihnen diese hocheffizient umzusetzen. Im Bereich der Straßenbeleuchtung haben Sie mit E.DIS einen der größten Dienstleister in Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern an Ihrer Seite.

Mit unserer zwanzigjährigen Erfahrung können wir Ihnen zeitgemäße und innovative Serviceleistungen rund um die Straßenbeleuchtung anbieten.

Wir bieten persönliche Betreuung und einen schnellen und umfangreichen Service. Wir sind für Sie vor Ort und besitzen ein umfassendes Know-how, das auf langjähriger Erfahrung beruht. Damit sind wir in der Lage Ihnen jederzeit maßgeschneiderte und innovative Dienstleistungen anzubieten.

Profitieren Sie davon nachhaltig!

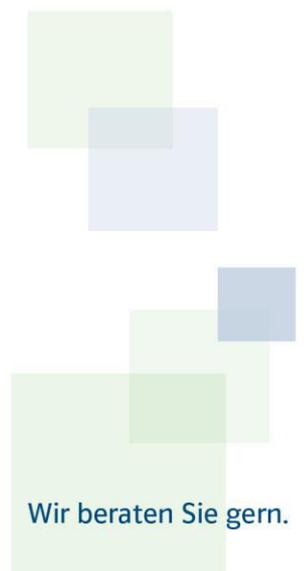
### **Wir bieten Ihnen:**

- eine Straßenbeleuchtung maßgeschneidert nach Ihren Bedürfnissen,
- eine unabhängige, an den einschlägigen Normen ausgerichtete Planung und Projektierung,
- eine hohe Wertbeständigkeit und Qualität der eingesetzten Komponenten durch unsere eigene Materialprüfung,
- einen verlässlichen Ansprechpartner für Sie vor Ort.

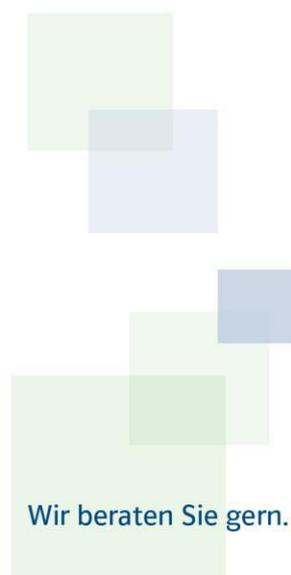
Auf den folgenden Seiten geben wir Ihnen einen detaillierten Überblick über unser umfangreiches Leistungsspektrum im Bereich der Straßenbeleuchtung und unser Beleuchtungsprogramm, auf das Sie auch langfristig verbindlich setzen können.

# Inhalt

Die Straßenbeleuchtung erfüllt heute vielfältige Aufgaben .....	5
Lichttechnik und Energieeffizienz .....	6
Rechtliche Grundlagen.....	7
Verkehrssicherungs- und allgemeine Beleuchtungspflicht.....	7
Energiesparen.....	7
Unsere Dienstleistungen für Ihre Straßenbeleuchtung.....	8
Analyse und Beratung .....	8
Planung und Bau .....	8
Umrüstung/Modernisierung.....	8
Betrieb und Instandhaltung .....	9
Unser Komplettpaket - Dienstleistung Licht .....	9
Unser Beleuchtungskatalog für Ihren Bedarf .....	10
Technische Leuchten - Für jeden Fall die Richtige .....	11
Einsatzgebiet: Hauptstraßen, (ggf. Sammelstraßen) .....	12
Trilux Lumega IQ 70 .....	12
Siteco SL11 Midi .....	12
Siteco SL20 Midi .....	12
Signify Luma 1.....	13
Signify Lumistreet Large (BGP214) .....	13
Schreder Teceo 2.....	13
Einsatzgebiet: Sammelstraßen, (ggf. Anliegerstraßen).....	15
Trilux CUVIA .....	15
Trilux Lumega 600.....	15
Trilux Lumega 700.....	15
Siteco SL11 Mini .....	16
Siteco SL20 Mini .....	16
Signify Luma Mini.....	16
Signify Lumistreet Small (BGP213) .....	17
Schreder Teceo 1.....	17
Schreder AXIA 2.1.....	17
Lunux Twin.....	18
Selux Avanza 450 .....	18
Einsatzgebiet: Anlieger- und Wohnstraßen .....	19
Siteco SL11 Micro .....	19
Siteco SL20 Micro .....	19



Signify Luma Micro.....	19
Schreder Teceo S .....	20
Lunux Park .....	20
Lunux Helius 120 .....	20
Dekorative Leuchten - hübsch anzusehen und dennoch funktional.....	21
Einsatzgebiet: Anlieger- und Wohnstraßen .....	22
Trilux 982.....	22
Trilux 9851 .....	22
Siteco Laterne.....	22
Siteco City Light Plus .....	23
Siteco Pilzleuchte.....	23
Signify Town Guide .....	23
Signify CityCharme Cordoba/Cone .....	24
Schreder Pilzeo .....	24
Schreder Hapiled .....	24
Schreder Zylindo .....	25
Schreder Valentino .....	25
Lunux Cityline Zylinder .....	25
Selux Aira Sphere.....	26
Weiterhin im Programm .....	27
AEC Italo 1.....	28
Nadja I/1.....	28
SLF Lisa .....	28
SLF Erika .....	29
SLF Sarah .....	29
WE-EF ZA630 .....	29
WE-EF ALP534 .....	30
Alfons I DA .....	30
Arne I FF.....	30
Nadja VIII/1 FF.....	31
Nadja III/1 .....	31
Richard IV/ R U.....	31
War für Sie nicht die passende Leuchte dabei? .....	32
Ansprechpartner .....	33



# Straßenbeleuchtungen, die neue Wege aufzeigen

## Die Straßenbeleuchtung erfüllt heute vielfältige Aufgaben

Sie ermöglicht Orientierung bei Dunkelheit,  
verhindert Unfälle,  
vermittelt Sicherheit und  
erhöht die Attraktivität des öffentlichen Raumes.

Im Straßenverkehr ist eine gute Beleuchtung sowohl für Autofahrer, als auch für  
Fahrradfahrer und Fußgänger von großer Bedeutung.

Alle Verkehrsräume sind so zu beleuchten, dass ständig wechselnde Situationen oder  
Gefahrenstellen im fließenden und ruhenden Verkehr aus genügend großer Entfernung  
erkennbar sind und schwächere Verkehrsteilnehmer geschützt werden. Die Leuchten sollen  
den Straßenverlauf markieren und die sichere Orientierung und Verkehrsführung  
ermöglichen. Und nicht zuletzt dient Licht bei Nacht dem Schutz von Personen und des  
Eigentums.

Neben den technisch funktionalen Anforderungen an Beleuchtungssysteme, erfüllen  
Leuchten, Lampen und Maste auch wichtige gestalterische Aufgaben im Rahmen der  
Stadtplanung. Gutes Licht im Freien ist ein bedeutendes Element für die Lebensqualität.  
Eine sorgfältig geplante Beleuchtung erhöht die Attraktivität von Wegen, Plätzen und  
Straßen in den Kommunen.

Das Ortsbild wird betont und stärkt die stimmungsvolle Atmosphäre Ihrer Kommune.

# Straßenbeleuchtungen, die neue Wege aufzeigen

## Lichttechnik und Energieeffizienz

Für die Auswahl des Leuchtmittels spielen verschiedene Kriterien eine Rolle:

- die hohe Lichtausbeute und lange Lebensdauer,
- der konstante Lichtstrom bei unterschiedlichen Außentemperaturen,
- die Lichtfarbe und Farbwiedergabe sowie
- die Wirtschaftlichkeit in Anschaffung und Betrieb.

Die Vorgaben für den Energieverbrauch von Leuchtmitteln werden mit der Umsetzung der EU-Ökodesign-Richtlinie in den nächsten Jahren schrittweise verschärft.

Mit einer energieeffizienten Straßenbeleuchtung können Sie Kosten senken und einen aktiven Beitrag zum Umweltschutz leisten.

Wir bestücken die in unserem Beleuchtungsprogramm enthaltenen Leuchten grundsätzlich mit energieeffizienten Leuchtmitteln. Das sind:

- LED-Technik,
- Natriumdampf-Hochdrucklampen (HSE/HST),
- effiziente Leuchtstofflampen und Kompaktleuchtstofflampen.

Die LED-Technik hat sich in der Straßenbeleuchtung inzwischen durchgesetzt. Sie erfüllt die ökologischen und ökonomischen Anforderungen an eine moderne Straßenbeleuchtung. Im Neubaubereich und für Sanierungen werden fast nur noch LED-Leuchten eingesetzt. Daher bilden diese auch den Schwerpunkt unseres aktuellen Beleuchtungsprogramms.

# **Straßenbeleuchtungen, die neue Wege aufzeigen**

## **Rechtliche Grundlagen**

### **Verkehrssicherungs- und allgemeine Beleuchtungspflicht**

Für konkrete Gefahrenbereiche lässt sich aus der Verkehrssicherungspflicht eine Pflicht zur Beleuchtung herleiten. Das gilt für stark frequentierte Straßenkreuzungen und Straßeneinmündungen, schlecht einzusehende Straßenführungen, Fußgängerüberwege, Baustellen oder Verkehrsinseln in Ihrer Kommune. Aus der Daseinsfürsorge ergibt sich zudem die Notwendigkeit öffentliche Straßen, Wege und Plätze während der Dunkelheit zu beleuchten. Zur Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung werden die öffentlichen Straßen und Plätze innerhalb geschlossener Ortschaften beleuchtet. Diese Pflicht umfasst die Planung der Straßenbeleuchtung, ihren Bau und Betrieb sowie die Instandhaltung.

Straßenbeleuchtungsanlagen sind Erschließungsanlagen im Sinne des Baugesetzbuches. Für die Auslegung der Straßenbeleuchtung gilt seit November 2005 die DIN EN 13 201, Teil 1 bis 4 als Regel der Technik. Sie gibt Empfehlungen für die Auslegung und die Gestaltung der Beleuchtung, die dann einzuhalten sind, wenn sich aus der Verkehrssicherungspflicht eine Beleuchtungspflicht ableitet.

Das Energiebetriebene-Produkte-Gesetz (EBPG) setzt die Richtlinie in deutsches Recht um. Mit der Vorgabe allgemeiner und spezifischer Anforderungen an das Design und die Konstruktion der Straßenbeleuchtung werden Mindestanforderungen an die Energieeffizienz gestellt und damit ineffiziente Produkte stufenweise vom Markt genommen.

Angefangen beim Verbot von Glüh- und ineffizienten Leuchtstofflampen, über das Verbot von Quecksilberdampf-Hochdrucklampen bis zum aktuellen Verbot von Halogenlampen, hat die Ökodesignrichtlinie erhebliche Auswirkungen auf die künstliche Beleuchtung genommen.

Wir unterstützen Sie bei der Einhaltung aller Vorgaben!

### **Energiesparen**

Die drei Faktoren, um die Energieeffizienz zu optimieren und damit Energiekosten zu sparen, sind:

- der Einsatz von Leuchtmitteln mit hoher Lichtausbeute,
- der Einsatz von Leuchten mit hocheffizienten Lichtlenkungssystemen sowie
- die Leistungsreduzierung von Leuchten in verkehrsschwachen Zeiten.

Wie viel Energie und Kosten Sie sparen können, erläutern wir Ihnen gerne im persönlichen Gespräch.

# Unsere Dienstleistungen für Ihre Straßenbeleuchtung

## Analyse und Beratung

Bevor wir Ihnen eine passgenaue Lichtlösung anbieten, analysieren wir Ihre Anforderungen von allen Seiten, bis hin zu Fördermodellen, die sich wirklich rechnen. Wir nehmen gemeinsam mit Ihnen Ihren Bestand auf und geben Ihnen u.a. technische und gestalterische Empfehlungen.

Unser Ziel ist Ihre maßgeschneiderte Anlage.

## Planung und Bau

Profitieren Sie vom Know-How vieler heller Köpfe. Für eine optimale Lösung bündeln wir die Leistungskraft unseres hochqualifizierten Teams.

Ob Sie Ihre Beleuchtungsanlage modernisieren oder eine neue Anlage installieren lassen möchten, Sie haben mit E.DIS einen Partner mit langjähriger Erfahrung an Ihrer Seite. Die Kooperation mit führenden Herstellern ermöglicht es uns, Ihnen immer die modernsten und effizientesten Lösungen anzubieten. Wir arbeiten mit regionalen Herstellern zusammen und unterstützen damit das Wirtschaftswachstum bei Ihnen und uns vor Ort. Zur DIN-gerechten Auslegung einer Straßenbeleuchtungsanlage muss für das spezielle Projekt eine konkrete Berechnung durchgeführt werden.

Wir übernehmen das für Sie.

## Umrüstung/Modernisierung

Nach einer eingehenden Bestandsaufnahme Ihrer vorhandenen Straßenbeleuchtungsanlagen, analysieren wir die Sanierungsmöglichkeiten und erstellen eine Kostenplanung für Sie. Dafür wählen wir ausschließlich effiziente Leuchtentechnik und modernisieren Ihre vorhandenen Beleuchtungsanlagen. Gemeinsam mit Ihnen arbeiten wir einen Modernisierungsplan zur Optimierung der Beleuchtungsanlagen aus.

Sie profitieren von der erzielten Einsparung nach Umrüstung und finanzieren dadurch die neuen Leuchten.

## **Betrieb und Instandhaltung**

Für die Sicherheit in Ihrer Kommune ist die Funktionalität der Straßenbeleuchtung elementar. Die Instandhaltung im Turnus minimiert Ausfallzeiten, was die Qualität Ihrer Straßenbeleuchtungsanlage zusätzlich steigert. Teure Einzelmaßnahmen werden reduziert. Ereignisorientierte Instandsetzungsarbeiten werden durch unsere kontinuierliche Überprüfung der Leuchten minimiert.

Mit unserem geschulten Fachpersonal übernehmen wir die Betriebsführung Ihrer Anlage und sind durch regionale Präsenz jederzeit vor Ort. Sollte es zu einem Ausfall kommen, können wir in Bestzeit Entstörungsmaßnahmen einleiten und Schäden an Ihren Anlagen beseitigen.

Ihr persönlicher Ansprechpartner steht Ihnen mit Rat und Tat beiseite.

## **Unser Komplettpaket - Dienstleistung Licht**

Mit unserer Dienstleistung Licht sind Sie rundum versorgt. Kaufen Sie von uns die helle Straße, wir kümmern uns um den Rest. Neben der Errichtung und unserer umfangreichen Betriebsführung übernehmen wir die Finanzierung und Energielieferung Ihrer Beleuchtungsanlagen.

**In welchem Umfang wir auch für Sie tätig werden dürfen, eines ist sicher – wir geben für professionelle Lichtlösungen jeder Größenordnung alles.**

## Unser Beleuchtungskatalog für Ihren Bedarf

Die im nachfolgenden aufgeführten Leuchten entsprechen den Richtlinien der DIN VDE 0711.

Alle im Katalog enthaltenen Leuchten sind mindestens in Schutzart IP 54 ausgeführt, d. h. es sind völliger Schutz gegen Berührung von stromführenden Teilen, Staubschutz und Spritzwasserschutz gewährleistet.

Alle Leuchten werden auf Maste aus Gütstahl mit hochwertigem Korrosionsschutz (feuerverzinkt, Pulverbeschichtung mit RAL nach Wahl) montiert. Die Berechnungen zur Maststatik sind gemäß DIN 4131 erfolgt, die Wandstärke beträgt mindestens 3 mm.

Um Ihnen einen bestmöglichen Überblick nach Ihren Bedürfnissen zu geben, sind die aufgeführten Leuchten herstellerunabhängig nach Ihren Einsatzgebieten sortiert. Abhängig vom Straßentyp und der Verkehrssituationen sind andere Beleuchtungskonzepte empfehlenswert.

**Wir finden für Sie die richtige Lösung für Ihren Bedarf. Testen Sie uns!**

## Technische Leuchten - Für jeden Fall die Richtige

Jede Leuchte hat auf Grund ihrer Bauform, des eingesetzten Leuchtmittels, der verwendeten Optik und des gesamten technischen Konzeptes unterschiedliche Einsatzgebiete.

Bei hohen lichttechnischen sowie wirtschaftlichen und verkehrssicherheitsrechtlichen Anforderungen sind technische Leuchten die beste Lösung.

Sie überzeugen vor allem durch energetische und lichttechnische Vorzüge, denn Kriterien wie Qualität, Wirkungsgrad, der Korpus sowie Lampe, Reflektor und Betriebsgerät, stehen bei der Auswahl im Vordergrund.

Um Flächen optimal auszuleuchten und Verkehrsteilnehmer dadurch trotzdem nicht zu blenden, müssen die Leuchten den Lichtstrom des eingesetzten Leuchtmittels lenken. Nur so können außerdem unerwünschte Lichtimmissionen vermieden werden.

## Einsatzgebiet: Hauptstraßen, (ggf. Sammelstraßen)

### Trilux Lumega IQ 70

Hersteller	Trilux
Ausführung	Aufsatz-/Ansatzleuchte
Material	Aluminium Druckguss
Anschlussleistung	29 bis 106 Watt
Lichtpunkthöhe	bis 8 m
Einsatzgebiet	Hauptstraßen, Sammelstraßen



**LED**

### Siteco SL11 Midi

Hersteller	Siteco
Ausführung	Aufsatz-/Ansatzleuchte
Material	Aluminium Druckguss
Anschlussleistung	62 Watt
Lichtpunkthöhe	bis 12 m
Einsatzgebiet	Hauptstraßen, Sammelstraßen



**LED**

### Siteco SL20 Midi

Hersteller	Siteco
Ausführung	Aufsatz-/Ansatzleuchte
Material	Aluminium Druckguss
Anschlussleistung	55 bis 144 Watt
Lichtpunkthöhe	bis 12 m
Einsatzgebiet	Hauptstraßen, Sammelstraßen



**LED**

## Einsatzgebiet: Hauptstraßen, (ggf. Sammelstraßen)

<b>Signify Luma 1</b>		<b>LED</b>
Hersteller	Signify	
Ausführung	Aufsatz-/Ansatzleuchte	
Material	Aluminium Druckguss	
Anschlussleistung	15 bis 180 Watt	
Lichtpunkthöhe	bis 8 m	
Einsatzgebiet	Hauptstraßen	

<b>Signify Lumistreet Large (BGP214)</b>		<b>LED</b>
Hersteller	Signify	
Ausführung	Aufsatz-/Ansatzleuchte	
Material	Aluminium Druckguss	
Anschlussleistung	41,5 bis 95 Watt	
Lichtpunkthöhe	4 bis 18 m	
Einsatzgebiet	Hauptstraßen	

<b>Schreder Teceo 2</b>		<b>LED</b>
Hersteller	Schreder	
Ausführung	Aufsatz-/Ansatzleuchte	
Material	Aluminium Druckguss	
Anschlussleistung	276 Watt	
Lichtpunkthöhe	bis 12 m	
Einsatzgebiet	Hauptstraßen, Sammelstraßen	

## Einsatzgebiet: Hauptstraßen, (ggf. Sammelstraßen)

### Schreder AXIA 2.2

Hersteller	Schreder
Ausführung	Aufsatz-/Ansatzleuchte
Material	Aluminium Druckguss
Anschlussleistung	46 Watt
Lichtpunkthöhe	bis 10 m
Einsatzgebiet	Hauptstraßen, Sammelstraßen



### Lunux Stateline

Hersteller	Lunux
Ausführung	Aufsatz-/Ansatzleuchte
Material	Aluminium Druckguss
Anschlussleistung	29 bis 164 Watt
Lichtpunkthöhe	bis 12 m
Einsatzgebiet	Hauptstraßen, Sammelstraßen



### Selux Avanza 600

Hersteller	Selux
Ausführung	Aufsatz-/Ansatzleuchte
Material	Aluminium Druckguss
Anschlussleistung	37 bis 91 Watt
Lichtpunkthöhe	bis 8 m
Einsatzgebiet	Hauptstraßen, Sammelstraßen



## Einsatzgebiet: Sammelstraßen, (ggf. Anliegerstraßen)

**LED**

**Trilux CUVIA**

Hersteller	Trilux
Ausführung	Aufsatz-/Ansatzleuchte
Material	Aluminium Druckguss
Anschlussleistung	8,5 bis 60 Watt
Lichtpunkthöhe	5 bis 8 m
Einsatzgebiet	Sammelstraßen, Anliegerstraßen

A black, modern street light fixture with a curved, horizontal luminaire head mounted on a vertical pole.

**LED**

**Trilux Lumega 600**

Hersteller	Trilux
Ausführung	Aufsatz-/Ansatzleuchte
Material	Aluminium Druckguss
Anschlussleistung	10 bis 74 Watt
Lichtpunkthöhe	5 bis 8 m
Einsatzgebiet	Sammelstraßen, Anliegerstraßen

Two views of a modern street light fixture with a curved, horizontal luminaire head and a black spherical detail on the pole.

**LED**

**Trilux Lumega 700**

Hersteller	Trilux
Ausführung	Aufsatz-/Ansatzleuchte
Material	Aluminium Druckguss
Anschlussleistung	32 bis 74 Watt
Lichtpunkthöhe	6 bis 8 m
Einsatzgebiet	Sammelstraßen, Anliegerstraßen

Two views of a modern street light fixture with a curved, horizontal luminaire head and a black spherical detail on the pole.

## Einsatzgebiet: Sammelstraßen, (ggf. Anliegerstraßen)

### Siteco SL11 Mini

Hersteller	Siteco
Ausführung	Aufsatz-/Ansatzleuchte
Material	Aluminium Druckguss
Anschlussleistung	64 Watt
Lichtpunkthöhe	bis 12 m
Einsatzgebiet	Sammelstraßen



### Siteco SL20 Mini

Hersteller	Siteco
Ausführung	Aufsatz-/Ansatzleuchte
Material	Aluminium Druckguss
Anschlussleistung	29 bis 70 Watt
Lichtpunkthöhe	bis 14 m
Einsatzgebiet	Sammelstraßen



### Signify Luma Mini

Hersteller	Signify
Ausführung	Aufsatz-/Ansatzleuchte
Material	Aluminium Druckguss
Anschlussleistung	10 bis 90 Watt
Lichtpunkthöhe	6 bis 8 m
Einsatzgebiet	Sammelstraßen



## Einsatzgebiet: Sammelstraßen, (ggf. Anliegerstraßen)

**LED**

### Signify Lumistreet Small (BGP213)

Hersteller	Signify
Ausführung	Aufsatz-/Ansatzleuchte
Material	Aluminium Druckguss
Anschlussleistung	9,5 bis 38 Watt
Lichtpunkthöhe	4 bis 18 m
Einsatzgebiet	Sammelstraßen, Anliegerstraßen



**LED**

### Schreder Teceo 1

Hersteller	Schreder
Ausführung	Aufsatz-/Ansatzleuchte
Material	Aluminium Druckguss
Anschlussleistung	9 bis 151 Watt
Lichtpunkthöhe	4 bis 8 m
Einsatzgebiet	Sammelstraßen, Anliegerstraßen



**LED**

### Schreder AXIA 2.1

Hersteller	Schreder
Ausführung	Aufsatz-/Ansatzleuchte
Material	Aluminium Druckguss
Anschlussleistung	10 bis 68 Watt
Lichtpunkthöhe	5 bis 8 m
Einsatzgebiet	Sammelstraßen, Anliegerstraßen



## Einsatzgebiet: Sammelstraßen, (ggf. Anliegerstraßen)

### Lunux Twin

Hersteller	Lunux
Ausführung	Aufsatz-/Ansatzleuchte
Material	Aluminium Druckguss
Anschlussleistung	20 bis 80 Watt
Lichtpunkthöhe	4 bis 8 m
Einsatzgebiet	Sammelstraßen



LED

### Selux Avanza 450

Hersteller	Selux
Ausführung	Aufsatz-/Ansatzleuchte
Material	Aluminium Druckguss
Anschlussleistung	12 bis 46 Watt
Lichtpunkthöhe	5 bis 6 m
Einsatzgebiet	Sammelstraßen, Anliegerstraßen



LED

## Einsatzgebiet: Anlieger- und Wohnstraßen

### Siteco SL11 Micro

Hersteller	Siteco
Ausführung	Aufsatz-/Ansatzleuchte
Material	Aluminium Druckguss
Anschlussleistung	14 bis 28 Watt
Lichtpunkthöhe	4 bis 6 m
Einsatzgebiet	Anliegerstraßen



**LED**

### Siteco SL20 Micro

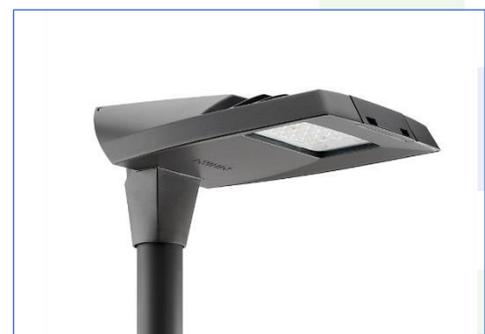
Hersteller	Siteco
Ausführung	Aufsatz-/Ansatzleuchte
Material	Aluminium Druckguss
Anschlussleistung	16 bis 37 Watt
Lichtpunkthöhe	5 bis 6 m
Einsatzgebiet	Anliegerstraßen



**LED**

### Signify Luma Micro

Hersteller	Signify
Ausführung	Aufsatz-/Ansatzleuchte
Material	Aluminium Druckguss
Anschlussleistung	9 bis 45 Watt
Lichtpunkthöhe	bis 6 m
Einsatzgebiet	Anliegerstraßen



**LED**

## Einsatzgebiet: Anlieger- und Wohnstraßen

**LED**

### Schreder Teceo S

Hersteller	Schreder
Ausführung	Aufsatz-/Ansatzleuchte
Material	Aluminium Druckguss
Anschlussleistung	9,9 bis 78 Watt
Lichtpunkthöhe	bis 5 m
Einsatzgebiet	Anliegerstraßen



**LED**

### Lunux Park

Hersteller	Lunux
Ausführung	Aufsatz-/Ansatzleuchte
Material	Aluminium Druckguss
Anschlussleistung	10 bis 40 Watt
Lichtpunkthöhe	5 bis 6 m
Einsatzgebiet	Anliegerstraßen, (Sammelstraßen)



**LED**

### Lunux Helius 120

Hersteller	Lunux
Ausführung	Aufsatz-/Ansatzleuchte
Material	Aluminium Druckguss
Anschlussleistung	7 bis 67 Watt
Lichtpunkthöhe	5 bis 6 m
Einsatzgebiet	Anliegerstraßen



## **Dekorative Leuchten - hübsch anzusehen und dennoch funktional**

Straßenbeleuchtung wird nicht nur technisch funktional eingesetzt, sondern erfüllt auch auf Wunsch dekorative Zwecke und dient der Gestaltung des urbanen Raumes.

Leuchten, Lampen und Maste sind architektonisch gestalterische Elemente und prägen durch Licht und Form das Gesamtbild der öffentlichen Räume - nicht nur bei Nacht. Eine sorgfältig geplante Beleuchtung erhöht die Attraktivität von Plätzen und Straßen in Ihrer Kommune. Das Ortsbild wird betont.

Stärker als die technische bietet die gestalterische Leuchte mit ihrer äußeren Form einen ästhetischen Reiz. Meist wird ein Teil des Lichtes verwendet, um die Leuchte selbst etwas auszuleuchten. Der andere Teil dient der stimmungsvollen Beleuchtung der Umgebung.

Während technische Leuchten für die Lichtverteilung in der Regel Reflektoren einsetzen, kommen bei dekorativen Leuchten auch Diffusoren zum Einsatz, die das Licht weniger stark gerichtet abgeben. Teilweise erfolgt die Lichtverteilung auch ganz ohne lichtlenkende Elemente.

Dekorative Außenleuchten findet man auf öffentlichen Plätzen, in Fußgängerzonen oder in Anliegerstraßen, wo sie den Bewohnern ein ansprechendes Ambiente garantieren. Dort gestalten sie den urbanen Raum ebenso wie Bänke oder Grünanlagen. Sie tragen zur Lebensqualität der Menschen bei.

Gerade in Wohngebieten und Ortskernen, wo sich Menschen begegnen, schafft das Licht ein Gefühl von Sicherheit und Wohlbefinden.

Sie wollen mit einem geeigneten Beleuchtungskonzept die Attraktivität Ihrer Kommune steigern? Besprechen Sie Ihr Vorhaben mit uns.

## Einsatzgebiet: Anlieger- und Wohnstraßen

### Trilux 982

Hersteller	Trilux
Ausführung	Aufsatzleuchte
Material	Aluminium Druckguss
Anschlussleistung	12 bis 37 Watt
Lichtpunkthöhe	5 bis 6 m
Einsatzgebiet	Anliegerstraßen



### Trilux 9851

Hersteller	Trilux
Ausführung	Aufsatzleuchte
Material	Aluminium Druckguss
Anschlussleistung	14 bis 38 Watt
Lichtpunkthöhe	5 bis 6 m
Einsatzgebiet	Anliegerstraßen



### Siteco Laterne

Hersteller	Siteco
Ausführung	Aufsatzleuchte
Material	Aluminium Druckguss
Anschlussleistung	13 bis 27 Watt
Lichtpunkthöhe	5 bis 6 m
Einsatzgebiet	Anliegerstraßen



## Einsatzgebiet: Anlieger- und Wohnstraßen

**LED**

### Siteco City Light Plus

Hersteller	Siteco
Ausführung	Aufsatzleuchte
Material	Aluminium Druckguss
Anschlussleistung	15 bis 27 Watt
Lichtpunkthöhe	5 bis 6 m
Einsatzgebiet	Anliegerstraßen



**LED**

### Siteco Pilzleuchte

Hersteller	Siteco
Ausführung	Aufsatzleuchte
Material	Aluminium Druckguss
Anschlussleistung	15 bis 27 Watt
Lichtpunkthöhe	5 bis 6 m
Einsatzgebiet	Anliegerstraßen



**LED**

### Signify Town Guide

Hersteller	Signify
Ausführung	Aufsatzleuchte
Material	Aluminium Druckguss
Anschlussleistung	16 bis 93 Watt
Lichtpunkthöhe	5 bis 6 m
Einsatzgebiet	Anliegerstraßen



## Einsatzgebiet: Anlieger- und Wohnstraßen

**LED**

### Signify CityCharme Cordoba/Cone

Hersteller	Signify
Ausführung	Aufsatzleuchte
Material	Aluminium Druckguss
Anschlussleistung	16 bis 22 Watt
Lichtpunkthöhe	5 bis 6 m
Einsatzgebiet	Anliegerstraßen



**LED**

### Schreder Pilzeo

Hersteller	Schreder
Ausführung	Aufsatzleuchte
Material	Aluminium Druckguss
Anschlussleistung	10 bis 55 Watt
Lichtpunkthöhe	5 bis 6 m
Einsatzgebiet	Anliegerstraßen



**LED**

### Schreder Hapiled

Hersteller	Schreder
Ausführung	Aufsatzleuchte
Material	Aluminium Druckguss
Anschlussleistung	19 bis 71 Watt
Lichtpunkthöhe	3,5 bis 5 m
Einsatzgebiet	Anliegerstraßen



## Einsatzgebiet: Anlieger- und Wohnstraßen

**LED**

### Schreder Zylindo

Hersteller	Schreder
Ausführung	Aufsatzleuchte
Material	Aluminium Druckguss
Anschlussleistung	19 bis 55 Watt
Lichtpunkthöhe	3 bis 6 m
Einsatzgebiet	Anliegerstraßen



**LED**

### Schreder Valentino

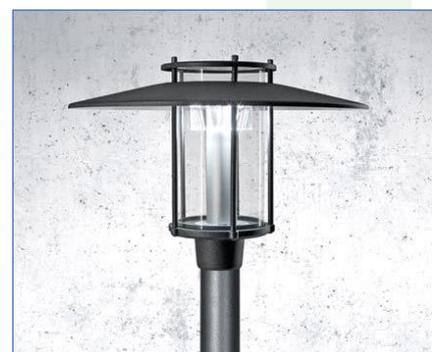
Hersteller	Schreder
Ausführung	Aufsatzleuchte
Material	Aluminium Druckguss
Anschlussleistung	19 bis 75 Watt
Lichtpunkthöhe	3,5 bis 5 m
Einsatzgebiet	Anliegerstraßen



**LED**

### Lunux Cityline Zylinder

Hersteller	Lunux
Ausführung	Aufsatzleuchte
Material	Aluminium Druckguss
Anschlussleistung	16 bis 34 Watt
Lichtpunkthöhe	3 bis 5 m
Einsatzgebiet	Anliegerstraßen



## Einsatzgebiet: Anlieger- und Wohnstraßen

### Selux Aira Sphere

Hersteller	Selux
Ausführung	Aufsatzleuchte
Material	Aluminium Druckguss
Anschlussleistung	21 bis 44 Watt
Lichtpunkthöhe	5 bis 6 m
Einsatzgebiet	Anliegerstraßen

**LED**



## Weiterhin im Programm

Die Leuchten auf den folgenden Seiten haben wir schon seit langer Zeit im Angebot.

Sie haben sich in der Vergangenheit großer Beliebtheit erfreut und vielfach bewährt.

Selbstverständlich führen wir auch diese Leuchten weiterhin für Sie in unserem Programm.

## Weiterhin im Programm

**LED**

### AEC Italo 1

Hersteller	AEC
Ausführung	Aufsatzleuchte
Material	Aluminium Druckguss
Anschlussleistung	9,5 bis 102 Watt
Lichtpunkthöhe	5 bis 6 m
Einsatzgebiet	Anliegerstraßen



**LED**

### Nadja I/1

Hersteller	Leipziger Leuchten
Ausführung	Aufsatzleuchte
Material	Aluminium/Edelstahl pulverbeschichtet
Anschlussleistung	9 bis 36 Watt
Lichtpunkthöhe	bis 6 m
Einsatzgebiet	Sammelstraßen, Anliegerstraßen



**LED**

### SLF Lisa

Hersteller	SLF
Ausführung	Aufsatzleuchte
Material	Aluminium pulverbeschichtet
Anschlussleistung	15 bis 36 Watt
Lichtpunkthöhe	bis 5 m
Einsatzgebiet	Anliegerstraßen



## Weiterhin im Programm

### SLF Erika

Hersteller	SLF
Ausführung	Aufsatzleuchte
Material	Aluminium/Edelstahl pulverbeschichtet
Anschlussleistung	15 bis 53 Watt
Lichtpunkthöhe	bis 6 m
Einsatzgebiet	Sammelstraßen, Anliegerstraßen



**LED**

### SLF Sarah

Hersteller	SLF
Ausführung	Aufsatzleuchte
Material	Aluminium/Edelstahl pulverbeschichtet
Anschlussleistung	15 bis 53 Watt
Lichtpunkthöhe	bis 6 m
Einsatzgebiet	Sammelstraßen, Anliegerstraßen



**LED**

### WE-EF ZA630

Hersteller	WE-EF
Ausführung	Aufsatzleuchte
Material	Aluminium/Edelstahl
Anschlussleistung	17 bis 24 Watt
Lichtpunkthöhe	bis 5 m
Einsatzgebiet	Anliegerstraßen



**LED**

## Weiterhin im Programm

### WE-EF ALP534

Hersteller	WE-EF
Ausführung	Aufsatzleuchte
Material	Aluminium/Edelstahl
Anschlussleistung	17 bis 24 Watt
Lichtpunkthöhe	bis 5 m
Einsatzgebiet	Anliegerstraßen

LED



### Alfons I DA

Hersteller	Leipziger Leuchten
Ausführung	Aufsatz-/Ansatzleuchte
Material	Aluminium pulverbeschichtet
Anschlussleistung	11 bis 56 Watt
Lichtpunkthöhe	4 bis 7 m
Einsatzgebiet	Hauptstraßen, Sammelstraßen, Anliegerstraßen

LED



### Arne I FF

Hersteller	Leipziger Leuchten
Ausführung	Aufsatz-/Ansatzleuchte
Material	Aluminium pulverbeschichtet
Anschlussleistung	12 bis 56 Watt
Lichtpunkthöhe	4 bis 7 m
Einsatzgebiet	Hauptstraßen, Sammelstraßen, Anliegerstraßen

LED



## Weiterhin im Programm

### Nadja VIII/1 FF

Hersteller	Leipziger Leuchten
Ausführung	Aufsatzleuchte
Material	Aluminium/Edelstahl, pulverbeschichtet
Anschlussleistung	14 bis 28 Watt
Lichtpunkthöhe	3 bis 6 m
Einsatzgebiet	Anliegerstraßen, Sammelstraßen



### Nadja III/1

Hersteller	Leipziger Leuchten
Ausführung	Aufsatz-/Ansatzleuchte
Material	Aluminium/Edelstahl, pulverbeschichtet
Anschlussleistung	9 bis 39 Watt
Lichtpunkthöhe	4 bis 6 m
Einsatzgebiet	Sammelstraßen, Anliegerstraßen



### Richard IV/ R U

Hersteller	Leipziger Leuchten
Ausführung	Aufsatz-/Ansatzleuchte
Material	Aluminium pulverbeschichtet
Anschlussleistung	11 bis 24 Watt
Lichtpunkthöhe	3 bis 5 m
Einsatzgebiet	Sammelstraßen, Anliegerstraßen



## War für Sie nicht die passende Leuchte dabei?

Wir beraten Sie jederzeit herstellerunabhängig. Gemeinsam erstellen wir ein Beleuchtungskonzept nach Ihren Wünschen. Unsere Spezialisten prüfen Ihre Vorstellungen auf technische und normengerechte Umsetzung.

**Kleinigkeiten sind es, die Perfektion ausmachen, aber Perfektion ist alles andere als eine Kleinigkeit.**

Setzen Sie gemeinsam mit unseren Ansprechpartnern vor Ort Ihre Wunschprojekte um.

# Ansprechpartner

## Region West

### **Tobias Bärmann**

Standort Rathenow

[tobias.baermann@e-dis.de](mailto:tobias.baermann@e-dis.de)

0 33 85-54 60-2 36



### **Andreas Gehrman**

Standort Falkensee

[Andreas.Gehrman@e-dis.de](mailto:Andreas.Gehrman@e-dis.de)

0 33 22-2 80-2 13



## Region Ost

### **Mike Baumann**

Standort Eberswalde

[Mike.Baumann@e-dis.de](mailto:Mike.Baumann@e-dis.de)

0 33 34-26-1 23



### **Steffen Musick**

Standort Fürstenwalde

[steffen.musick@e-dis.de](mailto:steffen.musick@e-dis.de)

0 33 61-77 73-1 84



## Region Nord

### **Ralf Günther**

Standort Bergen

[Ralf.Guenther@e-dis.de](mailto:Ralf.Guenther@e-dis.de)

0 38 38-8 16-2 80



### **Ulrich Zehl**

Standort Torgelow

[ulrich.zehl@e-dis.de](mailto:ulrich.zehl@e-dis.de)

0 39 76-28 07-32 49



Bringt schnell Licht ins Dunkel und berät Sie gern persönlich vor Ort.  
Ihr Ansprechpartner ist für Sie da und steht Ihnen kompetent zur Seite



E.DIS Netz GmbH  
Langewahler Straße 60  
15517 Fürstenwalde

[e-dis-netz.de/](http://e-dis-netz.de/)  
strassenbeleuchtung

## Vertrag Dienstleistung Licht

zwischen

**Amt Carbäk, Gemeinde Broderstorf OT Neu Steinfeld, Moorweg 5, 18184 Broderstorf**  
nachfolgend "Kommune" genannt

und

**E.DIS Netz GmbH, Langewahler Straße 60, 15517 Fürstenwalde/Spree**  
nachfolgend "E.DIS" genannt

### **Präambel**

Die Kommune erfüllt mit der Beleuchtung ihrer Verkehrsflächen öffentliche Aufgaben im Rahmen der Daseinsvorsorge. Die Straßenbeleuchtung dient neben der Gewährleistung der Verkehrssicherheit auch der allgemeinen öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie der Förderung eines attraktiven kulturellen und wirtschaftlichen Gemeindelebens. Zur Erfüllung dieser Aufgaben überträgt die Kommune auf E.DIS die Versorgung mit Straßenbeleuchtung im folgenden Umfang.

### **1 Leistungsumfang**

- 1.1 Umfang und Standort der für die Straßenbeleuchtung erforderlichen Anlagen (nachfolgend "Anlage" genannt) sind in Anlage 1 zu diesem Vertrag aufgeführt.
- 1.2 Zur Bereitstellung der Anlage vereinbaren die Vertragspartner:

E.DIS plant und errichtet Straßenbeleuchtungsanlagen gemäß Leistungsbeschreibung Nr. **20019322** vom 24.08.2020 (eingearbeitet in **Anlage, Tab. 1**).

Die Straßenbeleuchtungsanlagen bleiben Eigentum der E.DIS. Ziffer 6.2 bleibt hiervon unberührt.

- 1.3 E.DIS betreibt im Rahmen der Versorgung mit Straßenlicht die Anlage. Zum Betrieb gehören die Wartung und Instandsetzung, der Störungsdienst, die Vorhaltung der an der Anlage erforderlichen Energiemenge, die Pflege der Bestandsunterlagen sowie die konzeptionelle Beratung zu Erneuerungs- und Erweiterungsmaßnahmen der Anlage. Die Kommune entscheidet über die jährliche Einsatzdauer, d. h. über die Betriebsart der Anlage. Die entsprechenden Festlegungen für den Vertragsbeginn sind in Anlage 1 aufgeführt. Für Änderungen der Betriebsart während der Vertragslaufzeit gelten die Bestimmungen gemäß Anlage 2 zu diesem Vertrag.

## 2 Nutzungsrechte

- 2.1 Die Kommune erteilt E.DIS für die Dauer des Vertrages im Rahmen ihrer Verfügungsmacht unentgeltlich das Recht, alle öffentlichen Verkehrsflächen und sonstigen kommunale Grundstücke zur Erfüllung der Aufgaben gemäß Ziffer 1 zu nutzen. Die Kommune wird hierfür keine Abgaben erheben.
- 2.2 Bei geplanter Veräußerung von im Eigentum der Kommune stehenden Grundstücken oder Grundstücksteilen, welche seitens E.DIS zur Erfüllung der Aufgaben gemäß Ziffer 1 genutzt werden, an Dritte, verpflichtet sich die Kommune, der E.DIS die dingliche Sicherung auf den betreffenden Grundstücken hinsichtlich der in diesem Vertrag begründeten Mitbenutzungsrechte einzuräumen und zu diesem Zweck zugunsten der E.DIS die erforderlichen Bewilligungen zur Eintragung beschränkt persönlicher Dienstbarkeiten im Grundbuch zu erteilen.
- 2.3 Die Kommune unterstützt E.DIS bei der Beschaffung der zur Erfüllung der vertraglichen Pflichten erforderlichen privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Genehmigungen.

## 3 Entgelt

- 3.1 Für die von E.DIS gemäß Ziffer 1 erbrachten Leistungen wird die nachstehende jährliche Vergütung vereinbart:

**Vergütung (netto, ohne USt.):** **3410,43 EUR/a**

- 3.2 Die Vergütung (netto, ohne USt.) gemäß Ziffer 3.1 umfasst folgende Einzelbeträge:

**a) Grundvergütung** **2763,70 EUR/a**

**b) Betriebskosten der Anlage: Preiskomponente 1** **396,00 EUR/a**

(für die Wartung und Instandsetzung, den Störungsdienst, die Pflege der Bestandsunterlagen sowie die konzeptionelle Beratung zu Erneuerungs- und Erweiterungsmaßnahmen der Anlage)

**c) Betriebskosten der Anlage: Preiskomponente 2** 250,73 EUR/a  
(für die Vorhaltung der an der Anlage erforderlichen Energiemengen)

Die aktuell gültige gesetzliche Umsatzsteuer wird hinzugerechnet.

3.3 Die Grundvergütung wird **10 Jahre** berechnet.

3.4 Die Betriebskosten der Anlage (Preiskomponente 1, Ziffer 3.2 b) werden alle 4 Jahre gemäß der nachstehenden Preisgleitklausel den allgemeinen Preisänderungen angepasst.

$$P_n = P_a * \frac{L}{L_o}$$

P<sub>n</sub> zukünftig zu zahlende Entgelte

P<sub>a</sub> Basisentgelt gemäß der letzten Preisanpassung bzw. des Vertragsabschlusses

L aktuelle tarifliche monatliche Grundvergütung (Ecklohn D, Grundvergütung) des Tarifvertrages für Arbeitnehmer der Mitgliedsunternehmen der Tarifgruppe Energie im Arbeitgeberverband energie- und versorgungswirtschaftlicher Unternehmen e. V. (AVEU)

L<sub>o</sub> tarifliche monatliche Grundvergütung (Ecklohn D, Stufe 0) des Tarifvertrages für Arbeitnehmer der Mitgliedsunternehmen der Tarifgruppe Energie im Arbeitgeberverband energie- und versorgungswirtschaftlicher Unternehmen e. V. (AVEU) - für das Jahr der letzten Preisanpassung bzw. des Vertragsabschlusses

- 3.5 Abweichend von der Preisanpassungsregelung in Ziffer 3.4 für die Betriebskosten der Anlage (Preiskomponente 1, Ziffer 3.2 b) gilt für die Preisanpassung der Preiskomponente 2 der Betriebskosten der Anlage (Ziffer 3.2 c) eine separate Regelung. Hier werden Preisanpassungen der Kommune mit einer Ankündigungsfrist von vier Wochen im Voraus brieflich mitgeteilt, wobei Textform ausreicht, und dann zum jeweils angegebenen Monatsbeginn wirksam. E.DIS ist verpflichtet, in Ausübung des Ermessens sowohl bei Preiserhöhungen als auch bei Preissenkungen die gleichen sachlichen und zeitlichen Maßstäbe anzuwenden.

Bei gemessenen Anlagen erfolgt eine Spitzenabrechnung der Preiskomponente 2, unabhängig von unterjährigen Zahlungen, einmal jährlich. Grundlage ist der tatsächliche und durch die installierte Messung ermittelte Verbrauch der Straßenbeleuchtungsanlage. Die Vertragspartner stimmen sich über den Termin der Spitzenabrechnung gemeinsam ab.

- 3.6 Für die Errichtung von Neuanlagen gemäß Ziffer 1.2 zahlt die Kommune nach Inbetriebnahme einmalig einen Investitionszuschuss in Höhe von:

<b>Investitionszuschuss (netto)</b>	<b>0,00 EUR</b>
zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer (zzt. 19 %)	0,00 EUR
Investitionszuschuss (brutto)	0,00 EUR

Über den Investitionszuschuss legt E.DIS eine gesonderte Rechnung mit einer Fälligkeit von 14 Tagen nach Rechnungsdatum. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung gilt der Geldeingang auf dem in der Rechnung ausgewiesenen Konto der E.DIS.

#### **4 Zahlungsvereinbarungen**

- 4.1 Die Zahlung der Vergütung erfolgt jährlich in zwei Teilbeträgen zu jeweils 50% des Betrages gemäß Ziffer 3.1 - EUR zzgl. der aktuell gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer - im Voraus.
- 4.2 Die Zahlung des ersten Teilbetrages gemäß Ziffer 4.1 erfolgt nach Abnahme/ Inbetriebnahme der Anlage. Die konkreten regelmäßigen Zahlungstermine für die folgenden Teilbeträge werden von den Vertragspartnern gemeinsam im Abnahmeprotokoll festgelegt.
- 4.3 Für die Teilbeträge erfolgt jeweils eine Rechnungslegung.
- 4.4 Die Kommune überweist die Teilbeträge der Vergütung gemäß Ziffer 4.1 auf das in der Rechnung angegebene E.DIS-Konto unter Angabe der Vertragsnummer. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung gilt der Geldeingang auf dem ausgewiesenen Konto der E.DIS.

## **5 Haftung**

- 5.1 Schadenersatzansprüche sind unabhängig von der Art der Pflichtverletzung ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten vorliegt oder bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit zwingend gehaftet wird. Der Schadenersatz für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

Soweit die Haftung ausgeschlossen ist, gilt dies auch für Angestellte, Arbeitnehmer, Vertreter und Erfüllungsgehilfen der E.DIS.

- 5.2 Gegenüber Dritten haftet E.DIS ausschließlich für Schäden, die auf einer Nichterfüllung der gegenüber der Kommune in diesem Vertrag übernommenen Verpflichtungen beruhen und stellt die Kommune insoweit von Ersatzansprüchen Dritter frei.
- 5.3 Bei Schadensersatzforderungen, die auf die Unterbrechung oder Unregelmäßigkeiten in der Elektroenergieversorgung zurückzuführen sind, wird die Bestimmung des § 18 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung vom 01. November 2006 (Niederspannungsanschlussverordnung) entsprechend angewendet, auch wenn diese Bestimmung nach Vertragsabschluss aufgehoben oder geändert wird. Auf Wunsch wird der Kommune ein Exemplar der Niederspannungsanschlussverordnung ausgehändigt.
- 5.4 Bei der Kommune verbleibt die Haftung für die Verletzung ihrer Verkehrssicherungspflichten, auch wegen fehlender oder unzureichender Beleuchtung im Bereich der Anlage, insbesondere wenn diese durch vertragsgemäße Gestaltung der Anlage oder durch die zum Zeitpunkt des Schadenseintrittes vereinbarte Betriebsart der Anlage bedingt ist. Werden der Kommune Schäden an der Anlage oder Ausfälle bekannt, so teilt sie diese E.DIS unverzüglich mit.
- 5.5 Sollte E.DIS aufgrund höherer Gewalt oder aufgrund sonstiger unvorhersehbarer, außergewöhnlicher und unverschuldeter Umstände, auch wenn sie bei einem Zulieferer der E.DIS eintreten – wie z.B. Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, Naturkatastrophen, Krieg, Aufruhr, behördliche Eingriffe etc. – an der Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten gehindert sein, so ruhen diese für die Dauer des Bestehens dieser Umstände, ohne dass der Kommune hieraus Schadenersatzansprüche erwachsen. Die Vertragspartner sind gehalten, mit allen Mitteln die Wiederaufnahme der Verpflichtungen zu betreiben. Die Grundsätze über den Wegfall der Geschäftsgrundlage bleiben unberührt.

## **6 Laufzeit**

- 6.1 Dieser Vertrag tritt mit Unterschriftsleistung in Kraft. Er läuft **20 volle Kalenderjahre** bis zum **31.12.** und verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn er nicht spätestens sechs Monate vor Vertragsablauf von einem der beiden Vertragspartner schriftlich per Einschreiben gekündigt wird.
- 6.2 Auf Wunsch der Kommune geht die Anlage nach Beendigung des Vertrages zum Restbuchwert in ihr Eigentum über. Die Eigentumsgrenzen sind dann die netzseitigen Anschlussklemmen im Leuchtenanschlusskasten. Für die Wirksamkeit des Eigentumsübergangs ist der Abschluss eines Anschlussvertrags zwischen der Kommune und E.DIS eine zwingende Voraussetzung.

Für den Fall, dass die Kommune die Anlage nicht in ihr Eigentum übernimmt, trägt die Kommune die Kosten für die Demontage der Anlage.

## **7. Datenschutz**

E.DIS erhebt, verarbeitet und nutzt die zur Erfüllung dieses Vertrages erforderlichen personenbezogenen Daten gemäß den geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Sofern Mitarbeiter des Auftraggebers bei der Durchführung des Vertrages Ansprechpartner des Auftragnehmers sind, ist der Auftraggeber verpflichtet, das gesonderte Informationsblatt an seine Mitarbeiter weiterzuleiten und seine Mitarbeiter darüber zu informieren, dass und in welchem Umfang der Auftragnehmer Daten der Mitarbeiter des Auftraggebers verarbeitet.

## **8 Schlussbestimmungen**

- 8.1 Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann sich E.DIS Dritter bedienen. Bei der Vergabe von Aufträgen an Dritte werden unter Wahrung der wirtschaftlichen Interessen der Kommune vorrangig orts- und amtsansässige Firmen berücksichtigt, sofern diese die notwendigen Anforderungen erfüllen.

- 8.2 Alle in diesem Vertrag genannten Preise und Bedingungen haben die bei Vertragsabschluss herrschenden wirtschaftlichen und gesetzlichen Verhältnisse zur Grundlage. Ändern sich die tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse gegenüber den bei Vertragsabschluss vorliegenden so wesentlich, dass die Fortsetzung des Vertrages zu den vereinbarten Bedingungen für E.DIS oder für die Kommune eine unbillige Härte bedeutet, so hat die betroffene Partei einen Anspruch, dass die andere Vertragspartei einer solchen Vertragsänderung zustimmt, welche zur Wiederherstellung eines ausgewogenen Verhältnisses von Leistung und Gegenleistung zu führen geeignet ist. Die Grundsätze über den Wegfall der Geschäftsgrundlage bleiben im Übrigen unberührt.
- 8.3 Sollten Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder sollte sich im Vertrag eine Lücke herausstellen, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke werden die Vertragspartner eine angemessene Regelung herbeiführen, die dem Sinn und Zweck des Vertrages am nächsten kommt.
- 8.4 Mündliche Nebenabreden existieren nicht. Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung oder Änderung des Schriftformerfordernisses.
- 8.5 Gerichtsstand ist der Sitz der E.DIS.
- 8.6 Der Vertrag wird in zwei Exemplaren ausgefertigt, jeder Vertragspartner erhält ein Original.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

Neubukow, 26.08.2020

\_\_\_\_\_  
Stempel/rechtsverbindliche Unterschrift  
der Kommune

  
\_\_\_\_\_  
E.DIS Netz GmbH

## Anlagen

- Anlage 1: Leistungen der E.DIS  
Anlage 2: Änderungen der Betriebsart

Anlage 1, Seite 1

Leistungen der E.DIS

**Tabelle 1:** Die Anlage umfasst die in nachfolgender Tabelle aufgeführten Lichtpunkte einschließlich Schalt-, Steuer- und Kabelanlagen.

Anzahl	Leuchte	RAL	Mast (Höhe)	RAL	Leuchtmittel	Lstg. kW	Betriebsart	Brenn- dauer h/a	Energie- verbrauch kWh/a	Betriebs- kosten EUR/a	DIN	Standort
11	Luma Gen 2 Micro	Gris Sable900	AM 6	/	LED 3500lm/3000K	0,319	LRZ 22:00-05:00Uhr	4075	973,91	396,00	x	Neu Steinfeld
<b>11</b>	<b>Summen</b>	-	-	-	-	<b>0,319</b>	-	-	<b>973,91</b>	<b>396,00</b>	-	-

Die Kommune ist über die nach Möglichkeit DIN-gerechte Errichtung von Straßenbeleuchtungsanlagen unterrichtet worden.

**Tabelle 2:** E.DIS übernimmt von der Kommune nachfolgend aufgeführte Beleuchtungseinrichtungen.

Anzahl	Leuchte	RAL	Mast (Höhe)	RAL	Leuchtmittel	Bau- jahr	Lstg. kW	Betriebs- art	Brenn- dauer h/a	Energie- verbrauch kWh/a	Betriebs- kosten EUR/a	DIN	Standort
	<b>Summen</b>	-	-		-	-	-	-	-	-	-	-	-
Kabel	Länge (ca.)			m	Baujahr		-	-	-	-	-	-	-

## Anlage 1, Seite 2

### Erläuterungen zur Anlage 1 des Vertrages Dienstleistung Licht

#### Tabelle 1

<b>Anzahl</b>	Anzahl der Lichtpunkte je Ausführung / Variante
<b>Leuchte</b>	Fabrikat / Typ der im Lichtpunkt eingesetzten Leuchte, Lichtpunkte mit mehreren Leuchten werden hier gekennzeichnet (z.B. 3x ....)
<b>RAL</b>	Farbton des Leuchtenkörpers bzw. Mastchaftes gemäß RAL-Tabelle, farblich unbehandelte Leuchten und Maste werden durch einen Schrägstrich gekennzeichnet
<b>Mast(Höhe)</b>	Kurzbeschreibung des Masttyps: AM = Aufsatzmast, PM = Auslegermast, DM = Dekorationsmast, FM = Freileitungsmast und Z = zylindrisch, K = konisch und Angabe der Masthöhe über Erdniveau in Meter
<b>Leuchtmittel</b>	Leuchtenleistung (W) und Funktionsprinzip: LED = Leuchtdiode (Lichtstrom in Lumen), Na = Natriumdampf Lampe, Hg = Quecksilberdampf Lampe, KLS = Kompakt-Leuchtstofflampe, Leuchten mit mehreren Leuchtmitteln werden hier gekennzeichnet (z.B. 2x ....)
<b>Lstg.</b>	Anschlussleistung der Anlage in kW
<b>Betriebsart</b>	zu Vertragsbeginn geltende Betriebsart der Lichtpunkte: GN = Ganznachtbetrieb, HNS-... = Halbnachtschaltung - tägl. Abschaltzeit (h), LRZ = Leistungsreduzierung - tägl. Abschaltzeit (h)
<b>Brenndauer</b>	die sich unter Berücksichtigung der gewählten Betriebsart ergebende Jahresbrenndauer der Lichtpunkte, Basis ist die statistisch, in Abhängigkeit von der geographischen Lage des E.DIS-Netzes und des Schaltwertes des Dämmerungsschalters (25 lux), ermittelte Jahresbrenndauer für Ganznachtbetrieb von 4.075 h. Für die 5 h-Halbnachtschaltung werden 2.250 h und für 6 h-Halbnachtschaltung 1.885 h zugrunde gelegt.
<b>Energieverbrauch</b>	Ergibt sich aus der Multiplikation der Anschlussleistung der Lichtpunkte mit der Brenndauer, bei Leistungsreduzierung wird für die eingestellte Reduzierdauer der abgesenkte Wert berücksichtigt.
<b>Betriebskosten</b>	Betriebskosten für die Bereitstellung von Licht (Preiskomponente 2), die gesetzliche Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet
<b>DIN</b>	Anlagenabschnitte, die den lichttechnischen Empfehlungen der DIN 13201 genügen, sind durch ein Kreuz in dieser Spalte gekennzeichnet
<b>Standort</b>	Standort der einzelnen Anlagenteile (PLZ, Ort, Straße, Abschnitt)

#### Tabelle 2

<b>Menge</b>	Menge der zu übernehmenden Anlagenteile und Mengeneinheit, z. B. 600 m
<b>Anlagenart</b>	Kurzbeschreibung der Anlagenart, z.B. NS-Kabel (verlegt) NY-Y-J 4 x 16 mm <sup>2</sup>
<b>Standort</b>	Standort der einzelnen Anlagenteile (PLZ, Ort, Straße, Abschnitt)

## **Anlage 2 - Änderung der Betriebsart**

Für Änderungen der Betriebsart einzelner Lichtpunkte bzw. der Gesamtanlage auf Wunsch der Kommune, gelten folgende Festlegungen:

### **1 Änderungen des Ein-/Ausschaltwertes**

- 1.1 Die Betriebskosten der Anlage werden unter Berücksichtigung der veränderten Jahresbrenndauer (n) neu berechnet.
- 1.2 Die Umstellung der Schaltwerte sowie eine manuelle Sommer-Winterzeitumstellung werden der Kommune in Rechnung gestellt.

### **2 Stilllegung von Lichtpunkten**

- 2.1 Die Betriebskosten werden unter Berücksichtigung der Stilllegung von Lichtpunkten neu berechnet.
- 2.2 Die Stilllegung der (Teil-)Anlage ist für die Kommune kostenfrei.

### **3 Maßnahmen zur Betriebskostenreduzierung (Halbnachtschaltung, Leistungsreduzierung)**

- 3.1 Diese Varianten erfordern Änderungen an der technischen Ausrüstung der entsprechenden Lichtpunkte.
- 3.2 Die Kosten der Umrüstung werden durch eine Anpassung der Grundvergütung zum nächstmöglichen Zahlungstermin berücksichtigt (vgl. Vertrag Ziffer 4.2). Alternativ ist die Zahlung eines Investitionszuschusses durch die Kommune möglich (erfolgt mit separater Rechnung).
- 3.3 Die Betriebskosten der Anlage werden unter Berücksichtigung der geänderten Betriebsart der (Teil-)Anlage neu berechnet.



## Allgemeine Bedingungen für Lieferungen und Leistungen der E.DIS Netz GmbH

Stand: 01.02.2019

### 1 Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Diese Allgemeinen Lieferbedingungen (nachfolgend AGB genannt) gelten für alle Angebote, Lieferungen und Leistungen (nachstehend Lieferungen genannt) der E.DIS Netz GmbH (nachstehend Auftragnehmer genannt) an ihre Auftraggeber.
- 1.2 Für den Umfang der Lieferungen sind die beiderseitigen Erklärungen maßgebend. Die Erklärungen haben mindestens in Textform zu erfolgen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers gelten jedoch nur insoweit, als der Auftragnehmer ihnen mindestens in Textform zugestimmt hat.
- 1.3 An Kostenvorschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behält sich der Auftragnehmer seine eigentums- und urheberrechtlichen Verwertungsrechte uneingeschränkt vor. Die im Rahmen des Angebots übersandten Daten und Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden, es sei denn, der Auftragnehmer stimmt dem entsprechenden Vorgehen mindestens in Textform zu, und müssen, sofern ein Vertragsschluss nicht zustande kommt, unverzüglich an den Auftragnehmer zurückversandt werden.
- 1.4 An Standardsoftware hat der Auftraggeber das nicht ausschließliche Recht zur Nutzung mit den vereinbarten Leistungsmerkmalen in unveränderter Form auf den vereinbarten Geräten. Der Auftraggeber darf ohne ausdrückliche Vereinbarung eine Sicherungskopie herstellen. Die Weitergabe, der Verkauf oder die anderweitige Nutzung der Software, die über die Anfertigung einer Sicherungskopie hinausgeht, ist nur mit Zustimmung des Auftragnehmers zulässig. Die Zustimmung hat mindestens in Textform zu erfolgen.
- 1.5 Teillieferungen sind zulässig, soweit sie dem Auftraggeber zumutbar sind.

### 2 Zahlungsbedingungen

- 2.1 Alle Zahlungen sind 10 Tage nach Lieferung bzw. Abnahme zu leisten. Zahlungsfristen gelten als eingehalten, wenn der Auftragnehmer innerhalb der Frist über den Betrag verfügen kann.
- 2.2 Kommt der Auftraggeber in Zahlungsverzug oder werden nach Vertragsabschluss Umstände bekannt, die seine Kreditwürdigkeit in Frage stellen, ist der Auftragnehmer berechtigt, die gesamte Restschuld des Auftraggebers sofort fällig zu stellen, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen oder nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist unbeschadet anderweitiger Rechte vom Vertrag zurückzutreten. Zweifel an der Kreditwürdigkeit bestehen insbesondere, wenn

der Auftraggeber mit zwei aufeinanderfolgenden Zahlungen in Rückstand gerät.

- 2.3 Der Auftragnehmer behält sich angemessene Preisänderungen wegen veränderter Lohn-, Material- und Vertriebskosten für Leistungen, die länger als 3 Monate nach Vertragsschluss erfolgen, vor. Dies gilt nicht für Festpreisvereinbarungen.

### 3 Eigentumsvorbehalt mit Verarbeitungsklausel

- 3.1 Die Gegenstände der Lieferungen (Vorbehaltsware) bleiben Eigentum des Auftragnehmers bis zur Erfüllung sämtlicher ihm gegen den Auftraggeber aus der Geschäftsverbindung zustehenden Ansprüche. Soweit der Wert aller Sicherungsrechte, die dem Auftragnehmer zustehen, die Höhe aller gesicherten Ansprüche um mehr als 20 % übersteigt, wird der Auftragnehmer auf Wunsch des Auftraggebers einen entsprechenden Teil der Sicherungsrechte freigeben.
- 3.2 Eine etwaige Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware nimmt der Auftraggeber für den Auftragnehmer vor, ohne dass für Letzteren daraus Verpflichtungen entstehen. Bei Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung der Vorbehaltsware mit anderen, nicht dem Auftraggeber gehörenden Waren steht dem Auftragnehmer der dabei entstehende Miteigentumsanteil an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der übrigen verarbeiteten Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung zu. Erwirbt der Auftraggeber das Alleineigentum an der neuen Sache, so sind sich die Vertragspartner darüber einig, dass der Auftraggeber dem Auftragnehmer im Verhältnis des Wertes der verarbeiteten bzw. verbundenen, vermischten oder vermengten Vorbehaltsware Miteigentum an der neuen Sache einräumt und diesen unentgeltlich für den Auftragnehmer verwahrt.
- 3.3 Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts ist dem Auftraggeber eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung untersagt und die Weiterveräußerung nur Wiederverkäufern im gewöhnlichen Geschäftsgang und nur unter der Bedingung gestattet, dass der Wiederverkäufer von seinem Auftraggeber Bezahlung erhält oder den Vorbehalt macht, dass das Eigentum auf seinen Auftraggeber erst übergeht, wenn dieser seine Zahlungsverpflichtungen erfüllt hat.
- 3.4 Bei Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter hat der Auftraggeber den Auftrag-

nehmer unverzüglich zu benachrichtigen. Dem Auftragnehmer steht bei der Freigabe die Wahl zwischen den verschiedenen Sicherungsrechten zu.

- 3.5 Bei schuldhaftem Verstoß des Auftraggebers gegen wesentliche Vertragspflichten, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Auftragnehmer nach Mahnung zur Rücknahme berechtigt; der Auftraggeber ist zur Herausgabe verpflichtet. In der Rücknahme bzw. der Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes oder der Pfändung der Vorbehaltsware durch den Auftragnehmer liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, der Auftragnehmer hätte dies ausdrücklich erklärt.

#### **4 Lieferfrist, Lieferverzug, höhere Gewalt**

- 4.1 Die Einhaltung von vereinbarten Fristen für Lieferungen setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Auftraggeber zu liefernden Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen und Freigaben, insbesondere von Plänen, sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen durch den Auftraggeber voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängern sich die Fristen angemessen; dies gilt nicht, wenn der Auftragnehmer die Verzögerung zu vertreten hat. Liefertermine sind nur gültig, wenn sie vom Auftragnehmer ausdrücklich bestätigt werden. Die Bestätigung des Liefertermins bedarf mindestens der Textform. Kommt der Auftraggeber in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten geht zudem die Gefahr eines völligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache oder des Werkes in dem Zeitpunkt auf den Auftraggeber über, in dem dieser in Annahmeverzug geraten ist.
- 4.2 Ist die Nichteinhaltung der Fristen auf höhere Gewalt, z.B. Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, oder auf ähnliche Ereignisse, z.B. Streik, Aussperrung, zurückzuführen, verlängern sich die Fristen angemessen. Der von einem Ereignis höherer Gewalt betroffene Vertragspartner hat den anderen Vertragspartner unverzüglich über die Einschränkung seiner Vertragspflichten zu unterrichten und sich zu bemühen, die Hindernisse, die der Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen entgegenstehen, so schnell wie möglich zu beseitigen.
- 4.3 Entschädigungsansprüche des Auftraggebers sind in allen Fällen verspäteter Lieferung, auch nach Ablauf einer dem Auftragnehmer etwa gesetzten Nachfrist - vorbehaltlich der Regelung unter Art. 12 - ausgeschlossen. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Auftraggebers ist hiermit nicht verbunden. Das Recht des Auftraggebers zum Rücktritt nach fruchtlosem Ablauf einer dem Auftragnehmer gesetzten angemessenen Nachfrist bleibt unberührt.

#### **5 Gefahrübergang**

- 5.1 Die Gefahr geht wie folgt auf den Auftraggeber über:
- bei Lieferungen ohne Aufstellung oder Montage, wenn sie zum Versand gebracht oder abgeholt worden sind. Auf Wunsch und Kosten des Auftraggebers werden Lieferungen vom Auftragnehmer gegen die üblichen Transportrisiken versichert.
  - bei Lieferungen mit Aufstellung oder Montage jeweils am Tage der Abnahme (Inbetriebnahme).
- 5.2 Wenn der Versand, die Zustellung, die Aufstellung, die Montage oder die Abnahme aus vom Auftraggeber zu vertretenden Gründen verzögert wird oder der Auftraggeber aus sonstigen Gründen in Abnahmeverzug kommt, so geht die Gefahr auf den Auftraggeber über. Das Recht des Auftragnehmers, bei Lieferungen mit Aufstellung und Montage die Abnahme zu verlangen, bleibt unberührt.

#### **6 Aufstellung und Montage**

Für die Aufstellung und Montage gelten, soweit nicht mindestens in Textform anderes vereinbart ist, folgende Bestimmungen:

- 6.1 Der Auftraggeber hat auf seine Kosten zu übernehmen und rechtzeitig zu stellen:
- Alle Erd-, Bau- und sonstigen branchenfremden Nebenarbeiten einschließlich der dazu benötigten Fach- und Hilfskräfte, Baustoffe und Werkzeuge,
  - die zur Montage und Inbetriebsetzung erforderlichen Bedarfsgegenstände und -stoffe, wie Gerüste, Hebezeuge und andere Vorrichtungen, Brennstoffe und Schmiermittel,
  - Energie und Wasser an der Verwendungsstelle einschließlich der Anschlüsse, Heizung und Beleuchtung,
  - bei der Montagestelle für die Aufbewahrung der Maschinenteile, Apparaturen, Materialien, Werkzeuge usw. genügend große, geeignete, trockene und verschleißbare Räume und für das Montagepersonal angemessene Arbeits- und Aufenthaltsräume einschließlich den Umständen angemessene sanitäre Anlagen; im Übrigen hat der Auftraggeber zum Schutz des Besitzes des Lieferers und des Montagepersonals auf der Baustelle die Maßnahmen zu treffen, die er zum Schutz des eigenen Besitzes ergreifen würde sowie
  - Schutzkleidung und Schutzvorrichtungen, die infolge besonderer Umstände der Montagestelle erforderlich sind.
- 6.2 Vor Beginn der Montagearbeiten hat der Auftraggeber die nötigen Angaben über die Lage verdeckt geführter Strom-, Gas-, Wasserleitungen oder ähnlicher Anlagen sowie die erforderlichen statischen Angaben unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.
- 6.3 Vor Beginn der Aufstellung oder Montage müssen sich die für die Aufnahme der Arbeiten erforderlichen Beistellungen und Gegenstände an der Aufstellungs- oder Montagestelle befinden und alle Vorarbeiten vor Beginn des Aufbaues so weit fortgeschritten sein, dass die Aufstellung oder Montage vereinbarungsgemäß begonnen und ohne Unterbrechung durchgeführt werden kann. Anfahrwege und der Aufstellungs- oder Montageplatz müssen geebnet und geräumt sein.

- 6.4 Verzögern sich die Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme durch nicht vom Auftragnehmer zu vertretende Umstände, so hat der Auftraggeber in angemessenem Umfang die Kosten für Wartezeit und zusätzlich erforderliche Reisen des Lieferers oder des Montagepersonals zu tragen.
- 6.5 Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer wöchentlich die Dauer der Arbeitszeit des Montagepersonals sowie die Beendigung der Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme unverzüglich zu bescheinigen.
- 6.6 Verlangt der Auftragnehmer nach Fertigstellung die Abnahme der Lieferung, so hat sie der Auftraggeber innerhalb von zwei Wochen vorzunehmen. Der Abnahme steht es gleich, wenn der Auftraggeber die Zweiwochenfrist verstreichen lässt oder wenn die Lieferung - gegebenenfalls nach Abschluss einer vereinbarten Testphase - in Gebrauch genommen worden ist.

## 7 Mängelhaftung

- 7.1 Gewährleistungsrechte des Auftraggebers setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobligationen ordnungsgemäß nachgekommen ist. Wegen unerheblicher Mängel darf der Auftraggeber die Entgegennahme von Lieferungen nicht verweigern.
- 7.2 Mängelansprüche verjähren – ohne Rücksicht auf die Betriebsdauer - in 12 Monaten nach erfolgter Ablieferung der gelieferten Ware beim Auftraggeber. Vorstehende Bestimmungen gelten nicht, soweit das Gesetz gemäß § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), § 479 Abs. 1 BGB (Rückgriffsanspruch) und § 634a Abs. 1 BGB (Baumängel) längere Fristen zwingend vorschreibt. Vor etwaiger Rücksendung der Ware ist die Zustimmung des Auftragnehmers einzuholen.
- 7.3 Sollte trotz aller aufgewendeten Sorgfalt die gelieferte Ware einen Mangel aufweisen, der bereits zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag, so wird der Auftragnehmer die Ware, vorbehaltlich fristgerechter Mängelrüge, nach seiner Wahl nachbessern oder Ersatzware liefern. Es ist dem Auftragnehmer stets Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu geben.
- 7.4 Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Auftraggeber – unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche – vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.
- 7.5 Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Verschleiß wie bei Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrundes oder aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Werden vom Auftraggeber oder Dritten unsachgemäß Instandsetzungsarbeiten oder Änderungen vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.
- 7.6 Rückgriffsansprüche des Auftraggebers gegen den Auftragnehmer bestehen nur insoweit, als der Auftraggeber mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlich zwingenden Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat.

- 7.7 Bei Mängelrügen darf der Auftraggeber Zahlungen nur in dem Umfang zurückhalten, der in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Sachmängeln steht. Erfolgte die Mängelrüge zu Unrecht, kann der Auftragnehmer die entstandenen Aufwendungen vom Auftraggeber ersetzt verlangen.
- 7.8 Für Schadensersatzansprüche gilt im Übrigen Art. 12 (Haftung). Weitergehende oder andere als die in diesem Artikel geregelten Ansprüche des Auftraggebers gegen den Auftragnehmer und dessen Erfüllungsgehilfen wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen.

## 8 Fälligkeit/Abnahme

Der Werklohn ist – vorbehaltlich einer anderweitigen vertraglichen Vereinbarung – mit der Abnahme der Werkleistung (Inbetriebnahme) sofort zur Zahlung fällig.

## 9 Aufrechnung/Sicherheitsleistung

- 9.1 Der Auftraggeber kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- 9.2 Das Recht des Auftragnehmers, Sicherheitsleistungen zu verlangen, bestimmt sich nach § 648a BGB.

## 10 Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte

- 10.1 Sofern ein Dritter wegen der Verletzung eines gewerblichen Schutzrechtes oder Urheberrechtes (im Folgenden: Schutzrechte) durch vom Auftragnehmer gelieferte Produkte gegen den Auftraggeber berechnete Ansprüche erhebt, haftet der Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber wie folgt: Der Auftragnehmer wird nach seiner Wahl auf seine Kosten entweder
  - a) ein Nutzungsrecht für den Liefergegenstand erwirken,
  - b) den Liefergegenstand so ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird,
  - c) den Liefergegenstand durch einen anderen, entsprechender Leistungsfähigkeit ersetzen, der keine Schutzrechte verletzt oder
  - d) den Liefergegenstand gegen Erstattung des Kaufpreises zurücknehmen.
- 10.2 Die vorstehend genannten Verpflichtungen des Auftragnehmers bestehen nur dann, wenn der Auftraggeber den Auftragnehmer über die vom Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich mindestens in Textform verständigt, eine Verletzung nicht anerkennt und dem Auftragnehmer alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben. Stellt der Auftraggeber die Nutzung des Produkts aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, dem Dritten gegenüber darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis einer Schutzrechtsverletzung verbunden ist.
- 10.3 Ansprüche des Auftraggebers sind ausgeschlossen, soweit er die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat.
- 10.4 Ansprüche des Auftraggebers sind ferner ausgeschlossen, soweit die Schutzrechtsverletzung durch spezielle Vorgaben des Auftraggebers, durch eine vom Auftragnehmer nicht voraussehbare oder vertraglich nicht vereinbarte Anwendung oder dadurch verursacht wird, dass das Produkt vom Auftraggeber verändert oder zusammen mit nicht vom Auftragnehmer gelieferten Produkten eingesetzt wird.

10.5 Weitergehende Ansprüche gegen den Auftragnehmer sind ausgeschlossen; Art. 12 bleibt jedoch ebenso unberührt wie das Recht des Auftraggebers zum Rücktritt vom Vertrag.

## 11 Unmöglichkeit, Vertragsanpassung

- 11.1 Wird dem Auftragnehmer die ihm obliegende Lieferung unmöglich, ohne dass er das Leistungshindernis bei Vertragsabschluss kannte oder ohne dass seine Unkenntnis von ihm zu vertreten ist, ist der Auftraggeber berechtigt, wahlweise Schadensersatz statt der Leistung oder Ersatz seiner Aufwendungen gemäß § 284 BGB zu verlangen. Der Schadensersatzanspruch des Auftraggebers ist vorbehaltlich der Regelung unter Art. 12 auf 10 % des Wertes desjenigen Teils der Lieferung beschränkt, der wegen der Unmöglichkeit nicht in zweckdienlichen Betrieb genommen werden kann. Dem Auftragnehmer ist gestattet, nachzuweisen, dass ein Schaden oder eine Wertminderung nicht oder wesentlich niedriger als die pauschale entstanden ist. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Auftraggebers ist hiermit nicht verbunden. Das Recht des Auftraggebers zum Rücktritt vom Vertrag bleibt unberührt.
- 11.2 Sofern unvorhersehbare Ereignisse im Sinne von Art. 4 Ziff. 2 die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Lieferung erheblich verändern oder auf den Betrieb des Auftragnehmers erheblich einwirken, wird der Vertrag unter Beachtung von Treu und Glauben angemessen angepasst. Soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht dem Auftragnehmer das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten. Will er von diesem Rücktrittsrecht Gebrauch machen, so hat er dies nach Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses unverzüglich dem Auftraggeber mitzuteilen, und zwar auch dann, wenn zunächst mit dem Auftraggeber eine Verlängerung der Lieferzeit vereinbart war.

## 12 Haftung

- 12.1 Der Auftragnehmer haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Auftraggeber Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der vom Auftragnehmer eingesetzten Erfüllungsgehilfen, oder auf dem Produkthaftungsgesetz beruhen. Soweit keine vorsätzliche Vertragsverletzung vorliegt, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- 12.2 Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wegen arglistigen Verschweigens eines Mangels oder wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten bleibt unberührt. Wesentliche Vertragspflichten sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf. Der Schadensersatz für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit dieser einfach fahrlässig verursacht wurde.

12.3 Soweit nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt ist, ist im Übrigen jegliche Haftung - ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs - ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, Vermögensschäden wie Produktionsausfall und entgangenem Gewinn sowie wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB.

- 12.4 Die Haftung für Sachschäden ist in Fällen einfacher und grober Fahrlässigkeit auf € 250.000 je Schadenereignis und € 500.000 insgesamt beschränkt.
- 12.5 Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Auftraggebers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

## 13 Gerichtsstand

- 13.1 Alleiniger Gerichtsstand ist, wenn der Auftraggeber Kaufmann ist, bei allen aus dem Vertragsverhältnis mittelbar oder unmittelbar sich ergebenden Streitigkeiten nach Wahl des Auftragnehmers sein Hauptsitz oder seine Niederlassung.
- 13.2 Für die vertraglichen Beziehungen zwischen Unternehmern gilt deutsches Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

## 14 Datenschutz

Der Auftragnehmer erhebt, verarbeitet und nutzt die zur Erfüllung dieses Vertrags erforderlichen personenbezogenen Daten gemäß den geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Sofern Mitarbeiter des Auftraggebers bei der Durchführung des Vertrages Ansprechpartner des Auftragnehmers sind, ist der Auftraggeber verpflichtet, das gesonderte Merkblatt Datenschutz an seine Mitarbeiter weiterzuleiten und seine Mitarbeiter darüber zu informieren, dass und in welchem Umfang der Auftragnehmer Daten der Mitarbeiter des Auftraggebers verarbeitet.

## 15 Textformerfordernis

Änderungen und Ergänzungen des Leistungsvertrags sowie dieser AGB bedürfen der Textform. Dies gilt auch für das Textformerfordernis selbst. Mündliche Nebenabreden existieren nicht.



## Information aufgrund der gesetzlichen Neuregelung des Datenschutzrechts

Die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen ist uns sehr wichtig. Nachstehend informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit unserem Vertragsverhältnis.

### A. Nutzung Ihrer Daten zur Wahrung berechtigter Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten (Art. 6 Abs. 1 lit. f Datenschutzgrundverordnung, im Weiteren DSGVO)

Ihre personenbezogenen Daten verarbeiten wir nach den geltenden Vorschriften zum Datenschutz.

Wir verwenden Ihre Daten, um mit Ihrer Kommune einen Vertrag (z.B. einen Konzessionsvertrag, Straßenbeleuchtungsvertrag) abzuschließen, durchzuführen oder zu beenden sowie um Ihnen bedarfsgerechte und für Ihre Kommune relevante Produkte und Dienstleistungen anzubieten. Daran haben wir ein berechtigtes Interesse im Sinne von Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO. Unser Ziel ist, die Kundenbeziehung mit Ihnen zu erhalten und auszubauen.

Bei diesen Daten handelt es sich insbesondere um

- Ihren Namen,
- Ihre Dienstanschrift,
- Ihre Kontaktdaten wie z.B. Telefonnummer und E-Mail-Adresse,
- ggf. Ihr Geburtsdatum,
- ggf. Ihre Berufsausbildung,
- ggf. den Beginn Ihrer Amtszeit,
- ggf. Ihre Parteizugehörigkeit.

Sofern wir die vorgenannten Daten nicht von Ihnen selbst erhalten haben, stammen sie aus öffentlich zugänglichen Quellen. Wir werden personenbezogene Daten weder an Dritte verkaufen noch auf andere Weise vermarkten.

Im Übrigen verwenden wir Ihre Daten ohne eine von Ihnen gesondert erklärte, ausdrückliche Einwilligung nur für nachfolgende Zwecke:

- für unsere eigenen geschäftlichen Interessen,
- zur Beratung und Betreuung Ihrer Kommune zur bedarfsgerechten Gestaltung unserer Produkte und
- für allgemeine Informationen per Post.

### B. Speicherdauer

Wir speichern Ihre Daten für den Zeitraum des bestehenden Vertrages und nach Beendigung des Vertrages mit Ihrer Kommune für einen Zeitraum bis zum Abschluss der steuerlichen Betriebsprüfung des letzten Kalenderjahres, in dem Ihre Kommune unser Kunde war.

### C. Datenübermittlungen in Drittstaaten

Datenübermittlungen in Länder, in denen kein angemessenes Datenschutzniveau besteht, („Drittländer“) ergeben sich eventuell im Rahmen der Administration, Entwicklung und des Betriebs von IT- Systemen (z.B. Datenspeicherung in einer außerhalb Deutschlands genutzten Cloud). Dies geschieht nur soweit, als dass

- a) die Übermittlung grundsätzlich zulässig ist und
- b) die besonderen Voraussetzungen für eine Übermittlung in ein Drittland vorliegen, insbesondere der Datenimporteur ein angemessenes Datenschutzniveau nach Maßgabe der EU-Standardvertragsklauseln für die Übermittlung personenbezogener Daten an Datenverarbeiter in Drittländern gewährleistet.

Die EU-Standardvertragsklauseln sind unter folgendem Link abrufbar:

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2010:039:0005:0018:DE:PDF>

### D. Ihre Rechte

Der für die Verarbeitung Ihrer Daten Verantwortliche im Sinne der DSGVO ist:

E.DIS Netz GmbH,  
Geschäftsführer: Stefan Blache, Michael Kaiser, Harald Bock,  
Langewahler Straße 60, 15517 Fürstenwalde/Spree,  
E-Mail: [kundenservice@e-dis.de](mailto:kundenservice@e-dis.de)

Sie haben nach Art. 21 Abs. 1 DSGVO jederzeit das Recht, der werblichen Nutzung oder sonstigen Nutzung Ihrer Daten zu widersprechen, soweit die Nutzung dieser Daten aufgrund von Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO (zur Wahrung des berechtigten Interesses des Verantwortlichen) erfolgt. Dazu genügt eine einfache Mitteilung an uns.

Sie können weiterhin jederzeit von uns Auskunft zu den über Sie gespeicherten Daten, deren Berichtigung im Fall von Fehlern oder, soweit die Daten nicht mehr benötigt werden, die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten verlangen.

Sie haben das Recht, Ihre Daten in einem strukturierten, gängigen, maschinenlesbaren und interoperablen Format zu erhalten.

Unsere Datenschutzbeauftragte ist:

Christin Zühlke

Langewahler Straße 60

15517 Fürstenwalde/Spree

Telefon: 03361/70 1131

E-Mail: [Datenschutz@e-dis.de](mailto:Datenschutz@e-dis.de)

Zudem können Sie sich jederzeit mit einer Beschwerde an eine Aufsichtsbehörde wenden. Dabei haben Sie die Wahl, auf die Aufsichtsbehörde zuzugehen, die für Sie örtlich zuständig ist oder auf die Aufsichtsbehörde, die für uns zuständig ist. Die für uns zuständige Aufsichtsbehörde ist:

Die Landesbeauftragte für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht

Dagmar Hartge

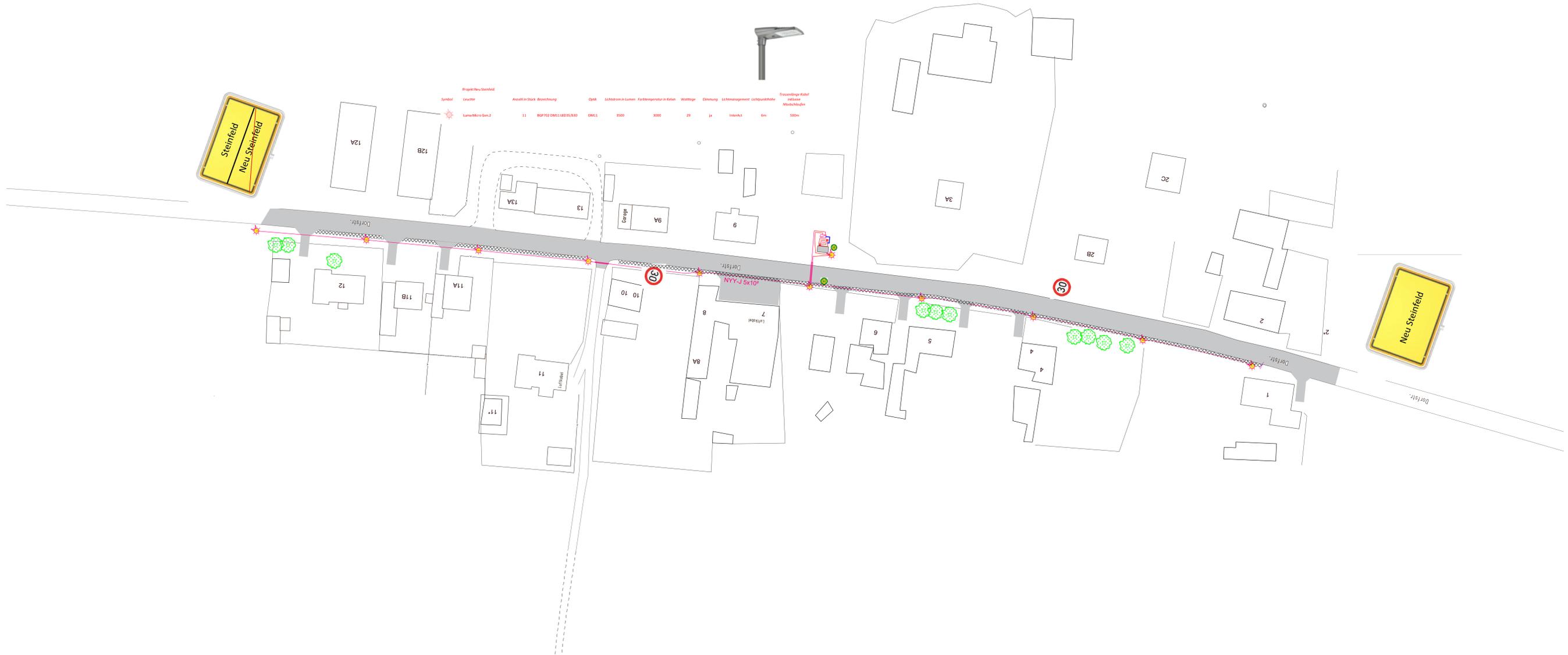
Stahnsdorfer Damm 77

14532 Kleinmachnow

Telefon: 033203/356-0

Telefax: 033203/356-49

E-Mail: [Poststelle@LDA.Brandenburg.de](mailto:Poststelle@LDA.Brandenburg.de)



Projekt Neu Steinfeld

Symbol	Leuchte	Abucht in Deck	Bezeichnung	Objekt	Leuchtdruck in Lux	Farbtemperatur in Kelvin	Wattlage	Dimmung	Leichtmanagement	Leuchtwinkel	Trassenlänge Kabel	zählweise	Modulhöhe
	Lumina Micro Gen.2	11	11W	11	1000	3000	2.7	4	100%	60°	6m	100m	

<b>Auftraggeber:</b>	Gemeinde Broderstorf	26.08.2020
<b>Projekt:</b>	OT Neu Steinfeld	
<b>Angebotsnummer:</b>	20019322	
<b>Ansprechpartner E.DIS:</b>	FKLS-N Herr Günther	
	<b>Telefonnr.:</b> 0 38 38 - 81 62 80	

### E.DIS errichtet nachfolgend beschriebene Straßenbeleuchtungsanlage:

<b>Fabrikat / Typ Leuchte:</b>	<b>Leuchtyp 1</b> Luma Gen.2
<b>RAL-Farbe:</b>	Gris Sable 900 (anthrazit)
<b>Fabrikat / Typ Mast:</b>	Mast grd.kon.
<b>RAL-Farbe:</b>	verzinkt
<b>Leuchtmittel:</b>	LED 3500lm /3000K
<b>Lichtpunktabstand / -höhe:</b>	39 m                  6 m
<b>Anzahl der Lichtpunkte:</b>	11 Stk
<b>Betriebsart:</b>	Leistungsreduzierung von 22:00-05:00 Uhr
<b>Verbrauch/a</b>	973,91 kWh

Micro BGP702



Die Anlage entspricht beleuchtungstechnisch den Empfehlungen der DIN EN 13201.

### E.DIS demontiert nachfolgend beschriebene Straßenbeleuchtungsanlage:

**Betonmast bis 5m** 9 Stk

### Konditionen der Dienstleistung Licht (netto)

<b>Vertragslaufzeit:</b>	20 Jahre
<b>Komplettpreis, Basis für Grundvergütung:</b> <i>(Vergütung des Investaufwandes)</i>	<b>25.185,62 EUR</b>
<b>Jahrespauschale für lfd. Unterhaltung:</b>	<b>646,73 EUR</b>
<i>davon Elektroenergiekosten :</i>	250,73 EUR
<i>davon Betriebskosten:</i>	396,00 EUR

Jährliche Vergütung in Abhängigkeit von der Grundvergütungsdauer (GV- Dauer)  
bei einem Investzuschuß des Auftraggebers i.H.v.:

GV-Dauer	1. bis 3.	4. bis 5.	6. bis 8.	9. bis 10.	11. bis 20.Jahr
3 Jahre	9.167,99		646,73		
5 Jahre	5.854,90		646,73		
8 Jahre	4.010,89			646,73	
10 Jahre ==>	3.410,43				646,73

Zu den Preisangaben ist die jeweils gültige gesetzliche Umsatzsteuer hinzuzurechnen.  
An diese Leistungsbeschreibung halten wir uns gebunden bis 25.09.2020

Bitte unterbreiten Sie uns auf dieser Basis ein konkretes Vertragsangebot

E.DIS Netz GmbH  
Standort Bergen  
Putzbuser Chaussee 4  
18528 Bergen auf Rügen

E.DIS Netz GmbH

Auftraggeber